



## Kinderschutzkonzept

### Kindergarten im alten Schulhaus e.V.

Muspillstr. 27  
81925 München  
Tel: 089/951353  
E-Mail: [info@kiga-im-alten-schulhaus.de](mailto:info@kiga-im-alten-schulhaus.de)

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	
1.1 Beschreibung der Einrichtung: Kindergarten im alten Schulhaus e.V. ....	02
1.2 Leitgedanke der Einrichtung .....	02
<b>2. Grundlagen</b>	
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	03
2.2 UN-Kinderrechtskonvention .....	05
2.3 Bild vom Kind .....	06
2.4 Bedürfnisse von Kindern .....	07
<b>3. Kindeswohlgefährdung</b>	
3.1 Definition .....	09
3.2 Formen der Kindeswohlgefährdung .....	10
3.3 Anhaltspunkte und Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung .....	15
<b>4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b>	
4.1 Vorgehen bei Verdachtsmomenten der interinstitutionellen Gefährdung .....	19
4.2 Vorgehen bei Verdachtsmomenten außerhalb der Einrichtung .....	23
<b>5. Notfallsituationen in der Einrichtung.....</b>	<b>27</b>
<b>6. Gefährdungsanalyse.....</b>	<b>30</b>
<b>7. Präventionskonzept gegen interne Machtüberschreitung</b>	
7.1 Prävention.....	32
7.2 Verhaltenskodex für pädagogische Fachkräfte und MitarbeiterInnen .....	33
7.3 Aufsichtspflicht im Kindergarten .....	37
<b>8. Partizipation</b>	
8.1 Wozu Partizipation im Kindergarten? .....	41
8.2 Definition von Partizipation .....	42
8.3 Stufen der Partizipation - Echte Beteiligung .....	43
8.4 Partizipation - Eine Frage der inneren Haltung .....	44
8.5 Beteiligung der Kinder im Kindergartenalltag .....	45
8.6 Beschwerdemanagement .....	47
<b>9. Die frühkindliche Entwicklung</b>	
9.1 Autonomieentwicklung .....	
9.2 Sexuelle Entwicklung .....	56
9.3 Geschlechterspezifische Erziehung .....	
9.4 Resilienz .....	66
<b>10. Eingewöhnung</b>	
10.1 Das Berliner Eingewöhnungsmodell und seine Grundlagen .....	71
10.2 Eingewöhnungskonzept im Kindergarten im alten Schulhaus e.V. ....	72

# **1. Einleitung**

## **1.1. Beschreibung der Einrichtung**

Wir sind eine Eltern-Kind-Initiative in München. Die Elternschaft bildet einen Verein, der als Träger des Kindergartens fungiert. Insgesamt 36 Kinder im Alter von 2,5 Jahren bis 6 Jahren werden in unserer Einrichtung von 5 qualifizierten pädagogischen Fachkräften und maximal 2 Bundesfreiwilligendienstlern liebevoll betreut.

## **1.2. Leitgedanke des Kindergartens im alten Schulhaus**

Das Kindergartenteam, der Vorstand und die Eltern wollen den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder präventiv und aktiv gewährleisten. Wir sehen unsere Verantwortung darin, die Kinder vor allen Formen der Gewalt zu schützen. Dies geschieht im täglichen Miteinander, aber auch durch regelmäßige Weiterbildungen und Konzeptionstage der pädagogischen Fachkräfte zum Thema Kindeswohlgefährdung. Es ist uns ein Anliegen mit dem Kinderschutzkonzept die Rechte der Kinder auf eine gewaltfreie und demokratische Umgebung sicher zu stellen. Zudem erfüllen wir einen Förderauftrag, der die Betreuung, Erziehung und Bildung umfasst und sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht. Zur Erfüllung unseres familienergänzenden und- unterstützenden Auftrages arbeitet unser Kindergarten mit den erziehungsberechtigten eng zusammen.

## **2. Grundlagen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

#### **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

##### **Art 6 (Auszug)**

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3. Gegen den Willen der erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

#### **Bürgerliches Gesetzbuch**

##### **(BGB)**

Gemäß §1631 Personensorge haben Kinder das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht und das Recht zu erziehen, Pflegen, zu beaufsichtigen und den Aufenthalt zu bestimmen.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, körperliche Strafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ §1631 Absatz 2

## Sozialgesetzbuch

### (SGB VIII)

#### **§ 8a, Absatz 4, SGB VIII**

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders angewendet werden kann.

#### **§ 45, Absatz 2, SGB VIII**

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

### **§ 45, Absatz 3, SGB VIII**

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut einzufordern und zu prüfen.“

### **Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz.**

Hierzu haben der Träger und das pädagogische Fachpersonal die „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz“, gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII vom 02.11.2015, zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

## **2.2 UN-Kinderrechtskonvention**

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Vertragswerk mit weiterem Geltungsanspruch. In ihr sind folgende Kinder- und Jugendrechte verankert:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
2. Das Recht auf Bildung und Ausbildung
3. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

4. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
5. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
6. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung
7. Recht auf Familie und elterliche Fürsorge
8. Recht auf Gesundheit
9. Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
10. Recht auf Schutz in Krieg und auf der Flucht

Kinderrechte sind Menschenrechte. Unser Anliegen ist deshalb, diese Rechte im täglichen Umgang mit den Kindern zu achten.

### **2.3 Bild vom Kind**

*„Man kann einem Menschen nichts beibringen, man kann ihm nur helfen, es in sich selbst zu entdecken“*

Galilei

Kinder sind von Geburt an mit Fähigkeiten und Kompetenzen ausgestattet. In unserem täglichen pädagogischen Handeln hat die Entwicklung eines jeden Kindes zu einer freien und eigenverantwortlichen Persönlichkeit Priorität. Eine abstrakte Machtposition darf nicht die Grundlage für das Anleiten und Disziplinieren der Kinder sein. Vielmehr sollte dies aus begründeten Erfordernissen und Notwendigkeiten der Erziehung geschehen. Eine von Anerkennung und Zugewandtheit geprägte Atmosphäre ist eine der wichtigsten Kriterien für eine Umgebung, in der sich Kinder zu selbstbewussten und glücklichen Persönlichkeiten entwickeln können. §1 Absatz 1 SGB VIII (=Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) auch Kinder haben ein recht auf Erziehung zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Im Situationsansatz gehen wir von einem Kind aus, dass sich seine Umwelt aktiv und selbständig aneignet. Wir sehen Kinder als aktive

Konstrukteure von Problemlösungen, Regeln, Weltdeutungen und Identitäten. Das Kind befindet sich in einem ständigen Bildungs- und Selbstbildungsprozess. Es setzt sich mit seiner Umwelt aktiv auseinander. Die Pädagogen sehen sich als Begleiter dieser Prozesse. Ein Bereich davon ist die Partizipation. Kinder haben ein Recht ihre Meinung zu äußern und sich an Entscheidungen zu beteiligen. Sie sollen ihren Alltag und ihre Entwicklung aktiv mitgestalten können. Zudem verstehen wir Kinder als ExpertInnen bei der Gestaltung ihrer Spiel-, Lebens-, und Erfahrungsräume. Dabei sollte ihre Phantasie nicht eingeschränkt werden. Das verbietet Bevormundung, Gängelei, und permanente Kontrolle. Unsere pädagogischen Grundprinzipien führen zu einer engen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten – Kindern, Eltern, ErzieherInnen, MitarbeiterInnen, Schulen und Ämtern.

## **2.4 Bedürfnisse von Kindern**

*Vitalbedürfnisse (Ernährung und Versorgung):*

Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach

Als Folge einer Mangel- und Fehlernährung treten Hunger, Gedeihstörungen und langfristige körperliche sowie kognitive Entwicklungsstörungen auf.

*Soziale Bedürfnisse:*

Liebe, Respekt, Akzeptanz, Zuwendung, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft

Ein Mangel an emotionaler Zuwendung kann zu schweren körperlichen und psychischen Deprivationsfolgen bis hin zu psychosozialen Minderwuchs und nicht-organisch bedingten Gedeihstörungen führen.

*Stabile Bindungen:*

Verlässlichkeit, Urvertrauen, Geborgenheit

Bindungsstörungen zeigen sich bei kleinen Kindern zunächst in Auffälligkeiten der Nähe-Distanz-Regulierung und können später zu massiven Bindungsstörungen führen.

*Gesundheit:*

Medizinische Versorgung, ausgewogene Ernährung

Ein Mangel im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen zu vermeidbaren Erkrankungen mit unnötig schwerem Verlauf.

*Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung:*

Psychisch können diese Belastungen zu Anpassungs- bzw. posttraumatischen Störungen führen, die durch eine Fülle von Symptomen und teilweise langfristigen Erkrankungsverläufen gekennzeichnet sind.

*Kompetenz und Selbstbestimmung:*

Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

Aus Sicht eines Kindes macht eine gute Kindertageseinrichtung aus,

- ➔ dass sich das Kind sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlt
- ➔ dass sie keinen Gegensatz zum Familienalltag darstellt, sondern in enger Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Familie funktioniert
- ➔ dass die/der Pädagoge/In das Kind reflektiert, zurückhaltend und wahrnehmend begleitet, ihm zutraut und ermöglicht, dass es sich in seiner sozialen und psychischen Umwelt erleben und ausprobieren kann
- ➔ dass die/der Pädagoge/In sich in das Denken und Handeln des Kindes einfühlen kann und diese Erkenntnisse auf ihr Handeln überträgt

## 3. Kindeswohlgefährdung

### 3.1 Definition

Als Orientierung für die Definition des Kindeswohls können die Grundrechte herangezogen werden. Das Kind ist unserer Verfassungsordnung Grundrechtsträger:

- ➔ mit eigener Menschenwürde (Art.1 Abs.1, Satz 1 GG)
- ➔ mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2 Abs.2, Satz 1GG)
- ➔ mit dem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art.2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1GG)
- ➔ der den Schutz des Eigentums und Vermögens genießt (Art.14 Abs. 1GG)

Als Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich jedes Verhalten zu verstehen, was sich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirkt.

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist.

Für das Kindeswohl haben an erster Stelle die Eltern Sorge zu tragen (Art.6, Absatz 2, Satz 1GG).

An die zweite Stelle tritt das staatliche Wächteramt (Art. 6, Abs. 11, S.2 GG). Diese können Familiengerichte (§1666 BGB) oder Jugendämter (Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe) wahrnehmen, etwa bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Diese ist (nach der Rechtsprechung) gegeben bei einer

gegenwärtig vorhandenen Gefahr, einer Erheblichkeit der Schädigung und einer gewissen Sicherheit der Vorsorge.

### **3.2 Formen der Kindeswohlgefährdung**

#### *1. Vernachlässigung*

Ist häufig schwer zu fassen. Grund dafür ist eine Vielfalt der Lebensstile. Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, was Kinder brauchen und was nicht. Vernachlässigung definiert das Unterlassen fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes nötig wären.

Körperliche Vernachlässigung:

- ➔ unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit
- ➔ witterungsangemessene Kleidung
- ➔ Hygiene
- ➔ Mangelnde med. Versorgung
- ➔ Unzureichende Wohnverhältnisse

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung:

- ➔ Fehlende Kommunikation
- ➔ Erzieherische Einflussnahme
- ➔ Fehlende Anregungen zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung:

- ➔ Mangel an Wärme
- ➔ Geborgenheit und Wertschätzung

Unzureichende Aufsicht:

- ➔ Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraumes
- ➔ Ausbleibende Reaktionen auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes

## *2. Erziehungsgewalt*

Als Erziehungsgewalt lassen sich leichte Formen der psychischen und physischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des Kindes zum Ziel. Trotz des Rechtes auf eine gewaltfreie Erziehung erfahren diese leichten Formen immer noch in Teilen der Bevölkerung eine weitgehende Toleranz. Zur körperlichen Erziehungsgewalt zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z.B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

## *3. Kindesmisshandlung*

Kindesmisshandlung ist physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Diese schweren Formen werden in weiten Teilen der Bevölkerung entsprechend nicht mehr toleriert. Als körperliche Misshandlungen gelten z.B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

## *4. Psychische Gewalt*

Sie umfasst Verhaltensmuster und Vorfälle, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung ist, d.h. wiederholt oder fortlaufend auftreten.

- ➔ Das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- ➔ Das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind

- ➔ Das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- ➔ Das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- ➔ Das Korrumpieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen

### *5. Sexualisierte Gewalt*

Sie umfasst sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Kindes durch einen Erwachsenen instruiert werden. Diesen Handlungen kann ein Kind auf Grund seiner kognitiven sowie körperlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen oder dagegen wehren. In Fällen der sexualisierten Gewalt nutzen die Missbraucher/Innen ihre Überlegenheit durch Macht oder Autorität, aber auch die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Hinzu kommt, dass auf die Kinder ein enormer psychischer Druck ausgeübt wird, um die Kinder zur Kooperation und Geheimhaltung zu überreden. Die Täter und Täterinnen gehören häufig zu einem Bekanntenkreis der Kinder oder sind den Kindern nicht fremd. Etwa ein Viertel der TäterInnen stammt aus dem Familienkreis und etwa die Hälfte sind den Kindern bekannte Personen. Auch Personen aus dem sozialen Umfeld wie pädagogische, soziale und medizinische Fachkräfte, die mit den Kindern zusammenarbeiten treten als TäterInnen auf.

Physische sexualisierte Gewalt:

Sie umfasst körperliche Handlungen bei denen es nicht zwangsweise zu engerem Körperkontakt kommen muss. Dazu zählt das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Geschlechtsverkehr. Dazu zählt auch das Drängen oder Überreden des Kindes,

die eigenen Geschlechtsteile einer dritten Person zu berühren oder bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person dabei zu sein.

Psychische sexualisierte Gewalt:

Sie beinhaltet anzügliche und verstörende Bemerkungen über die Sexualität des Kindes oder verspottende Worte über dessen Körper. Detaillierte Beschreibungen über sexuelle Handlungen und Praktiken der Erwachsenen im Beisein eines Kindes oder das Zugänglichmachen von Pornografischem Material.

Pornografische Ausbeutung von Kindern:

Sie meint akustische und visuelle Aufnahmen von sexualisierter Gewalt an Kindern. Die TäterInnen bewahren diese Aufnahmen zur Befriedigung der eigenen sexuellen Erregung auf oder nutzen sie für die eigene kommerzielle Bereicherung.

Kinderprostitution:

Sie beinhaltet das Ausnutzen der finanziellen Not von Kindern oder deren Bezugspersonen. Die Opfer befinden sich häufig in einer Abhängigkeit und werden für eine sexualisierte Handlung mit Erwachsenen „verkauft“.

Sexualisierte Gewalt im Internet:

Das bedeutet, dass Kinder, die sich im Internet bewegen immer häufiger mit Pornoseiten konfrontiert werden. In Chats werden sie verbal angegriffen, um die eigenen sexuellen Phantasien auszuleben. Nicht selten werden die Kinder dazu gebracht, sich auf ein reales Treffen zu einigen, um dann sexualisierte Gewalt zu vollziehen. Diese Form der sexualisierten Gewalt wird mittels der neuen Medien auch immer häufiger unter Kindern und Jugendlichen vollzogen.

## *6. Häusliche Gewalt umfasst 3 Formen der Gewalt*

1. Die physische Gewalt (Tritte, Würgen, Schlagen, Verbrennungen, Quetschungen, Nahrungsentzug)
2. Psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, Verbote, Kontrollieren, Drohungen (Kindesentzug, Mord), Freiheitsentzug (Einsperren, Festhalten durch Fesseln)
3. Sexualisierte Gewalt umfasst den Zwang zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil das Kind, das mit einer betroffenen Person im Haushalt lebt von den Formen der Gewalt in Mitleidenschaft gezogen wird.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt. Die Kinder müssen mit ansehen, wie eine im Haushalt lebende Person misshandelt, gedemütigt oder vergewaltigt wird.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene. Häufig kommt es vor, dass die Kinder versuchen die misshandelte Bezugsperson vor den Übergriffen zu schützen und sich damit selbst zur Zielscheibe der Gewaltausbrüche machen.

### 3.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Es gibt drei Möglichkeiten, die als Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gelten können. Hierbei handelt es sich um körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen bei Kindern im Zuge von Gewalterfahrungen. Häufig gibt es gar keine eindeutigen Symptome, die auf eine Kindeswohlgefährdung rückschließen lassen. Auch verzögerte Symptome können auf eine Gewalterfahrung von Kindern hinweisen. Nur in wenigen Fällen kann man auf Grund der Folgen einen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung ziehen. Die im Folgenden aufgeführten Symptome können nicht immer ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung geben. Mit Sicherheit aber lässt sich sagen, dass es Kindern, die derartige Symptome aufweisen nicht gut geht und die Entwicklung des Kindes gestört wird. Diese Symptome können immer auch andere Ursachen haben als die der Kindeswohlgefährdung.

Körperliche Symptome bei Vernachlässigung:

- Untergewicht
- Vermindertes Wachstum
- Hohe Infektanfälligkeit
- Unversorgte Krankheiten
- Unzureichende Körperhygiene

Körperliche Symptome bei Misshandlungen:

- Hämatome
- Brandwunden
- Frakturen, die sich Kinder nicht bei einem Sturz selbst zugefügt haben können

Körperliche Symptome bei Sexualisierter Gewalt:

- Verletzungen im Genitalbereich
- Verletzungen im Analbereich
- Verletzungen im Oralbereich

→ Geschlechtskrankheiten

Körperliche Symptome bei häuslicher Gewalt:

→ Psychosomatische Folgeprobleme wie diffuse Schmerzzustände

→ Schlafstörungen

→ Einnässen

→ Selbstverletzungen

→ Essstörungen

Psychosoziale Symptome als Anhaltspunkte:

→ Ängste

→ Selbstunsicherheit

→ Depressionen

→ Unruhe

→ Aggressionen

→ Extremes Scham- und Schuldgefühl (insbesondere bei sexualisierter Gewalt)

→ Distanzlosigkeit vs. Überdistanziert

→ Geringe Frustrationstoleranz vs. Alles hinnehmen (Ohnmachtsgefühl)

→ Unsoziales Verhalten vs. Opferrolle

Kognitive Symptome als Anhaltspunkt:

→ Kindlicher Forschungsdrang eingeschränkt

→ Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues zu entdecken ist gehemmt

→ Aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten kann dadurch stark eingeschränkt sein. Sprachprobleme

→ Nichtaltersangemessenes Sprachverständnis (Schwierigkeiten Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wieder zu geben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln)

→ Konzentrationsschwierigkeiten

- ➔ Wahrnehmungsschwierigkeiten bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung

### *Risikofaktoren einer Kindeswohlgefährdung*

#### Gesellschaftliche Risikofaktoren:

- ➔ Hohe Arbeitslosigkeit
- ➔ Wachsende Verarmung
- ➔ Verknappung von Freiflächen für Kinder zum Spielen und fernab des elterlichen Ruhebedürfnisses
- ➔ Zunehmende Individualisierung von Lebenslagen, die es erschwert soziale Netzwerke zu initiieren und zu erhalten

#### Materielle Faktoren:

- ➔ Finanzielle oder materielle Krisen (Arbeitslosigkeit, niedriges Einkommen, Verschuldung)
- ➔ Beengte Wohnverhältnisse

#### Soziale Situation:

- ➔ Fehlende soziale oder familiäre Unterstützungssysteme
- ➔ Soziale Isolation im Wohnumfeld

#### Familiäre Risikofaktoren:

- ➔ Langanhaltende Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern, Trennung/Scheidung
- ➔ Wechselnde Partnerbeziehungen
- ➔ Alleinige Erziehungsverantwortung

Biografie der Eltern:

- Belastungen durch negative Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (Gewalt, Vernachlässigung)
- Niedriger Bildungsstand
- Minderjährigkeit bei der Geburt des Kindes
- Akute psychische oder somatische Erkrankungen
- Alkohol- oder Substanzmittelmissbrauch

Risikofaktoren beim Kind:

- Unerwünschtheit
- Frühgeburt
- „schwieriges“ Temperament (Schreikinder mit Einschlaf- und Durchschlafstörungen)
- Erkrankungen, Behinderungen und Einstellungen
- Verhaltensauffälligkeiten

Das Zusammentreffen mehrerer Risikofaktoren kann zu einer (chronischen) Überforderung der familiären Problembewältigungs- Kompetenzen führen.

Kindeswohlgefährdung muss also nicht aus einer extremen und unerwartet eintretenden Krise heraus entstehen. Sie kann sich auch aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus entwickeln, in der mehrere Risikofaktoren gleichzeitig oder in einer zeitlich dichten Abfolge auftreten, mit der die Familie aus eigener Kraft nicht mehr fertig werden kann. Oft werden dann die eigenen Handlungs- und Einflussmöglichkeiten selbst da nicht mehr wahrgenommen, wo sie noch vorhanden sind.

## **4. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Die Vernachlässigung und der Missbrauch von Kindern sind nach wie vor hochaktuelle und brisante Themen. Pädagogische Einrichtungen sowie alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen deshalb bei **Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung** wissen, was zu tun ist.

Viele Fachkräfte fürchten sich jedoch vor einer solchen Situation und haben Angst, etwas falsch zu machen. Denn: Erfahrung und Fingerspitzengefühl allein genügen nicht, um einen Verdacht richtig einzuschätzen, nachvollziehbar zu dokumentieren und anschließend korrekt zu handeln. Um rechtssicher zu agieren, bedarf es vielmehr vor allem verlässlicher Hilfsmittel.

### **4.1 Vorgehen bei Verdachtsmomenten der interinstitutionellen Gefährdung**

#### 1. Schritt

Ergeben sich für eine Fachkraft der Einrichtung durch das Auftreten mehrerer oder schwerwiegender Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch eine weitere Fachkraft, so ist in einem 1. Schritt die pädagogische Leitung der Einrichtung zu informieren. Die gewichtigen Anhaltspunkte werden in einem gesonderten Formular notiert und sind nur der pädagogischen Leitung zugänglich. Gibt es weitere gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch dieselbe Fachkraft, muss der Vorstand einbezogen werden.

#### 2. Schritt

Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG

Bei Anzeichen für die Gefährdung eines Kindes sind die Mitarbeiter der freien Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII und Fachkräfte öffentlicher Einrichtungen nach § 4 KKG angehalten, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Der Gesetzgeber gibt dabei vor, dass eine ISEF - „insofern erfahrene Fachkraft“ - eine Kinderschutzfachkraft - einbezogen wird.

## **Beratungsstellen:**

### Fachberatung für Elterninitiativen Kleinkindertagesstätten e.V.

Landwehrstraße 60-62  
80336 München  
Telefon: 089-9616060-0  
E-Mail: [eki\\_fachberatung@kkt-muenchen.de](mailto:eki_fachberatung@kkt-muenchen.de)

### Kinderschutzbund Ortsverband München

Kapuzinerstraße 9 D,  
80337 München  
Telefon: 089/55 53 56  
E-Mail: [kischutz@dksb-muc.de](mailto:kischutz@dksb-muc.de)

### 3. Schritt

Ergibt sich auf Grund der im zweiten Schritt getätigten Risikoeinschätzung ein schwerwiegender Verdacht, wird die betroffene Fachkraft zu einem Gespräch gebeten. Die „Fallführende Fachkraft“, die als erster Ansprechpartner in diesem Fall gilt, die pädagogische Leitung und eine insofern erfahrene Fachkraft sollten hier anwesend sein. Das Gespräch muss in einem Dokument zum Protokoll eines Mitarbeitergespräches festgehalten und von allen Anwesenden unterschrieben werden. In diesem Schritt wird gemäß §47 eine Meldung an die Aufsichtsbehörde der Landeshauptstadt München getätigt.

### Aufsicht Team 1

Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport  
Geschäftsbereich KITA  
Abteilung Freie Träger  
Landsberger Straße 30  
80339 München

E-Mail: [ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de](mailto:ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de)

#### 4. Schritt

Die Resultate des Krisengesprächs mit der betroffenen Fachkraft sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zum Schutz des Kindes werden mit dem gesamten Kindergartenteam und dem Vorstand besprochen und umgesetzt. Dazu können Interventionen innerhalb der Gruppe, Übermittlung an eine Beratungsstelle, Vermittlung von Hilfeangeboten von externen Fachkräften wie beispielsweise Supervision oder eine Therapiestelle sein. Sind jedoch die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung weiterhin ungeklärt, so dass keine geeigneten Interventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung umsetzbar sind, wird die Fachkraft aus dem Dienst entlassen. Eine mögliche Maßnahme kann unter anderem die vorübergehende Freistellung der Fachkraft aus dem Dienst sein, bis der Sachverhalt und eventuell geeignete Maßnahmen für die Weiterbeschäftigung der Fachkraft endgültig geklärt sind. Sind die Anschuldigungen von besonderer Schwere oder offensichtlich eine schwere Form der Kindeswohlgefährdung, so wird die Fachkraft sofort vom Dienst suspendiert. In diesem Fall wird Anzeige erstattet und die Staatsanwaltschaft informiert. Der beschuldigten Fachkraft wird das Aufsuchen eines Rechtsbeistandes empfohlen.

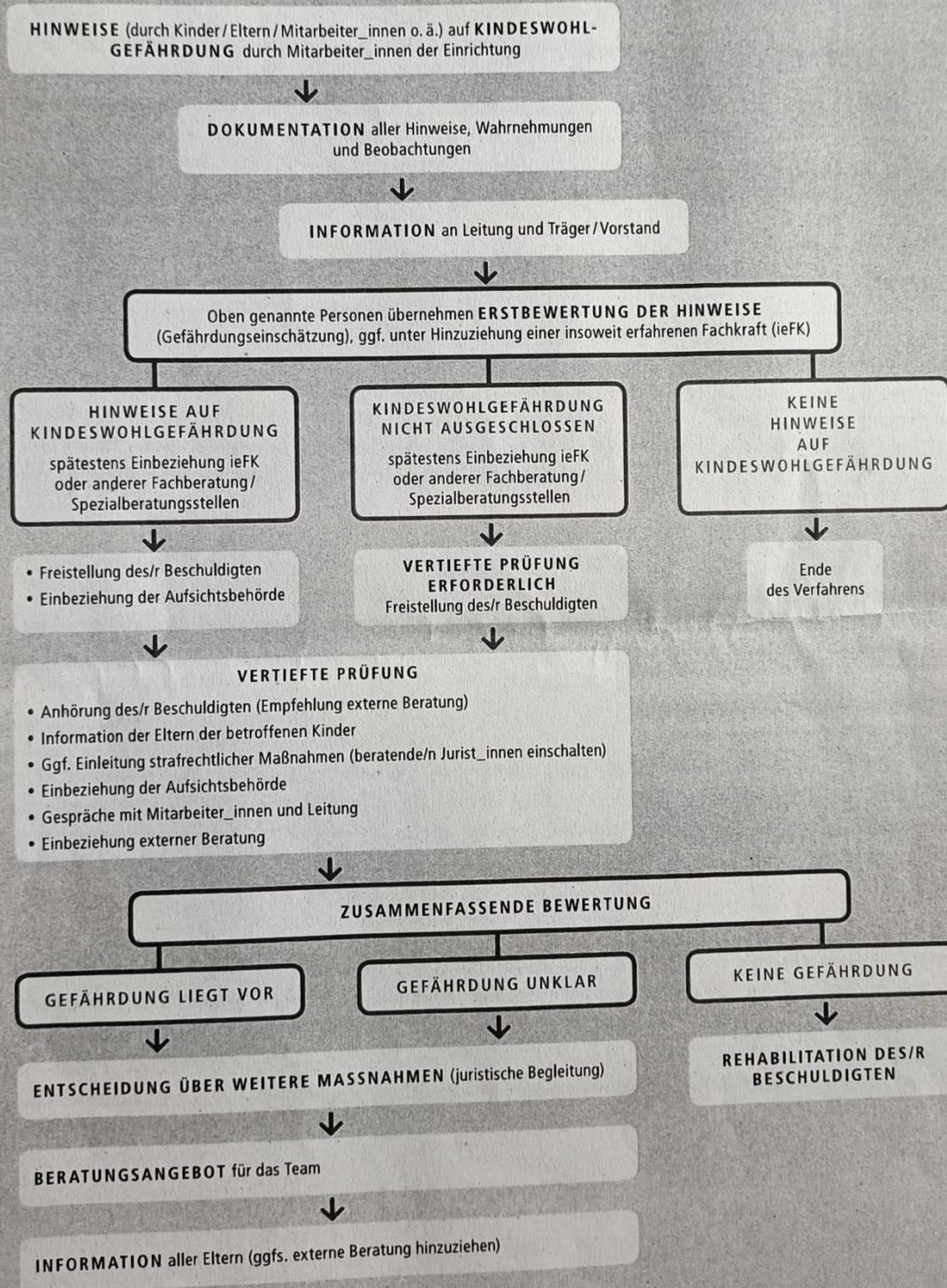
#### 5. Schritt

Die Eltern des betroffenen Kindes werden in einem Elterngespräch über den Sachverhalt informiert. Im Gespräch sollten die Eltern, die pädagogische Leitung und eine insofern erfahrene Fachkraft anwesend sein. Ziel des Gespräches ist die Information der Eltern sowie die Unterstützung bei Entwicklung von Hilfemaßnahmen für das Kind und die Familie. Diese Hilfemaßnahmen können sowohl unterstützende Maßnahmen innerhalb der Einrichtung als auch die Vermittlung an eine Beratungs- oder Therapiestelle außerhalb der Einrichtung sein.



# HANDLUNGSSCHEMA

## BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER\_INNEN IN DER EINRICHTUNG



## 4.2 Vorgehen bei Verdachtsmomenten außerhalb der Einrichtung

## 1. Schritt

Ergeben sich für eine Fachkraft der Einrichtung durch das Auftreten mehrerer oder schwerwiegender Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, so sind in einem 1. Schritt die KollegInnen der Einrichtung und die pädagogische Leitung darüber zu informieren. Gleichzeitig müssen diese gewichtigen Anhaltspunkte in einem gesonderten und nur den Fachkräften zugänglichen Formular zur Kindeswohlgefährdung dokumentiert werden. Die Ergebnisse werden in einer kollegialen Beratung während einer Teamsitzung besprochen.

## 2. Schritt

Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG

Bei Anzeichen für die Gefährdung eines Kindes sind die Mitarbeiter der freien Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII verpflichtet und Fachkräfte öffentlicher Einrichtungen nach § 4 KKG angehalten, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Der Gesetzgeber gibt dabei vor, dass eine „insofern erfahrene Fachkraft“ – eine Kinderschutzfachkraft – einbezogen wird. In diesem Schritt ist eine Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls auszufüllen.

## 3. Schritt

Ergibt sich auf Grund der im zweiten Schritt getätigten Risikoeinschätzung ein schwerwiegender Verdacht, werden die Eltern oder Sorgeberechtigten zu einem Gespräch gebeten. Die „Fallführende Fachkraft“, die als erster Ansprechpartner in diesem Fall gilt, die pädagogische Leitung und eine insofern erfahrene Fachkraft sollten hier anwesend sein. Das Gespräch muss in einem Dokument zum Protokoll eines Elterngespräches festgehalten und von allen Anwesenden unterschrieben werden.

## 4. Schritt

Die Resultate des Krisengesprächs mit den Eltern oder Sorgeberechtigten sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zum Schutz des Kindes werden mit dem gesamten Kindergartenteam besprochen und umgesetzt. Dazu können Interventionen innerhalb der Gruppe, Übermittlung an eine Beratungsstelle, Vermittlung von Hilfeangeboten der Jugendhilfe oder die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt sein.

In unserem Team herrscht eine professionelle Haltung zum Thema Nähe und Distanz. In einem regelmäßigen kollegialen Austausch reflektieren wir unser pädagogisches Handeln und fördern somit eine Kultur, in der die Weiterentwicklung und Weiterbildung des Teams und gleichzeitig der Kinderschutz im Fokus stehen. Das Team und auch die Eltern finden sich in einer vertrauensvollen Atmosphäre wieder, die ihnen einen verlässlichen Rahmen für Fragen und Antworten zum Thema Kinderschutz bietet.

# SCHNELLE HILFE

7.1

VORGEHEN NACH § 8 a SGB VIII  
SCHUTZAUFTRAG BEI  
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch  
**GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE!?**

**DOKUMENTATION!** Schriftliches Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen (**FAKTEN**)

Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung  
(**4 AUGEN PRINZIP**) mit Team/Leitung

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden: **HINZUZIEHUNG EINER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT** (ieFK)

gemeinsame **GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG (RISIKOEINSCHÄTZUNG)**  
Achtung: regionale Formulare nutzen

**AKUTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**  
(Kind kann nicht nach Hause gelassen werden)  
↓  
**Fallübergabe an das örtliche Jugendamt** (vorher/gleichzeitig Eltern informieren!)

**GEFÄHRDUNG BZW. RISIKOEINSCHÄTZUNG IM GEFÄHRDUNGS-/ GRAUBEREICH.**  
↓  
**Risiko einer Gefährdung wird weiterhin gesehen, Verdacht ist erhärtet**

**GEFÄHRDUNG IST NICHT AUSZUSCHLIESSEN**  
↓  
**Elterngespräch führen:** „gemeinsamer Blick auf das Kind“, auf (freiwillige) Beratungsmöglichkeiten hinweisen, **Verabredungen treffen**

**GEFÄHRDUNG BESTÄTIGT SICH NICHT**  
↓  
**Ende des Verfahrens**

Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) vorbereiten (Coaching durch ieFK möglich)

Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) führen: Kooperationsbereitschaft der Eltern/PSB klären, verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen mit Eltern/PSB treffen und diese schriftlich festhalten

bei Folgetreffen gemeinsam mit den Eltern/PSB Kooperationswillen und -fähigkeit überprüfen

**ENTWICKLUNG IST ZU ERKENNEN.**  
In Kontakt bleiben, weitere Termine vereinbaren.

**KEINERLEI ENTWICKLUNG ZU ERKENNEN.**  
Kooperation gelingt (eher) nicht

**JUGENDAMTSÜBERGABE** vorbereiten (regionale Formulare übermitteln)

ggfs. **ERNEUTE RISIKOEINSCHÄTZUNG**

**FALLÜBERGABE AN DAS JUGENDAMT** (Eltern zeitgleich informieren)

Eltern nehmen selbst Kontakt zum JugA auf (**Nachweis/Rückmeldung!**)

und erneuter Kooperationsversuch

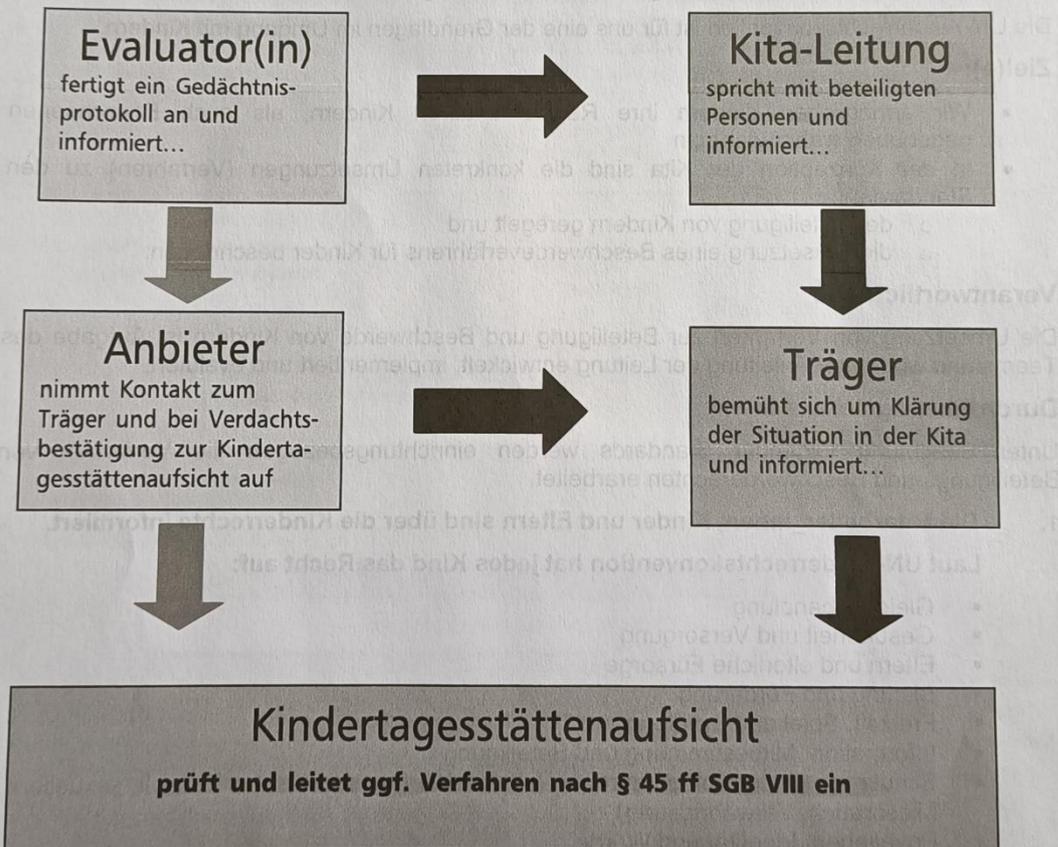
**ACHTUNG:** bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuzuziehen!

Besteht Unsicherheit darüber, ob eine Beobachtung eine Kindeswohlgefährdung darstellt bzw. eine Beobachtung oder ein Ereignis meldepflichtig ist, können sich Träger, Anbieter, Evaluator/in im Einzelfall auch direkt an die Aufsicht wenden.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
Einrichtungsaufsicht -III F 3-  
Bernhard-Weiss-Str. 6; 10178 Berlin

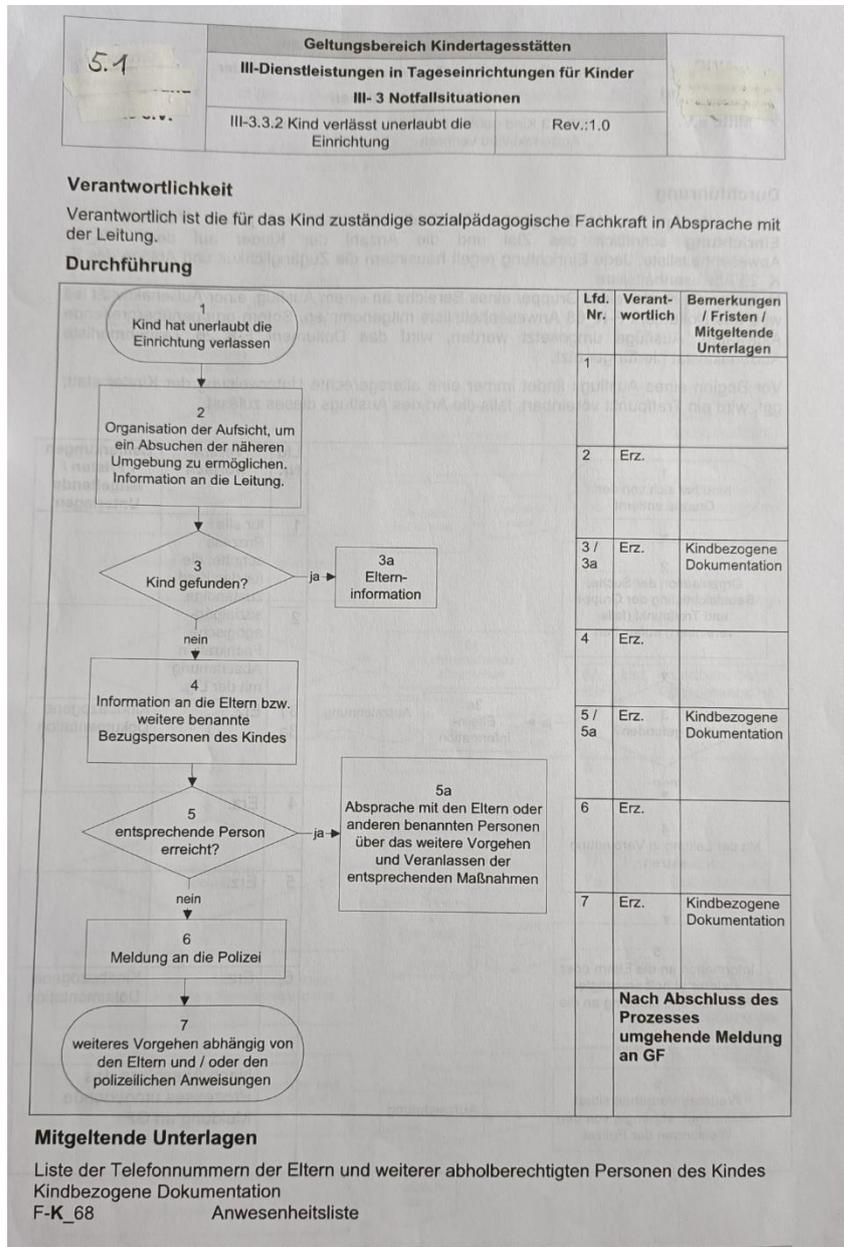
Telefonisch erreichen Sie die Leitung der Kitaufsicht über die Telefonnummer: 90227 — 6995, per email über die Adresse: [kitaufsicht@senbwf.berlin.de](mailto:kitaufsicht@senbwf.berlin.de)

### Schaubild zum Meldeverfahren auf Grundlage des § 31 AG KJHG Abs. 2



## 5. Notfallsituationen im Kindergarten im alten Schulhaus

Beispiel: Kind verlässt unerlaubt die Einrichtung



## Beispiel 2: Kind geht bei einer Außenaktivität verloren

<b>Geltungsbereich Kindertagesstätten</b>	
<b>III-Dienstleistungen in Tageseinrichtungen für Kinder</b>	
<b>III- 3 Notfallsituationen</b>	
III-3.3.3 Kind geht bei einer Außenaktivität verloren	Rev.:1.0

**Durchführung**

Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft hinterlässt **vor jedem Verlassen der Einrichtung** schriftlich das Ziel und die Anzahl der Kinder auf dem F-K\_29 Abwesenheitsliste. Jede Einrichtung regelt hausintern die Zugänglichkeit und Ablage des F-K\_29 Abwesenheitsliste.

Nehmen alle Kinder einer Gruppe/ eines Bereichs an einem Ausflug, einer Außenaktivität teil wird das Dokument F-K\_68 Anwesenheitsliste mitgenommen. Sofern gruppenübergreifende Aktivitäten, Ausflüge umgesetzt werden, wird das Dokument F-K\_28 Teilnehmerliste Außenaktivität hierfür genutzt.

Vor Beginn eines Ausflugs findet immer eine altersgerechte Unterweisung der Kinder statt; ggf. wird ein Treffpunkt vereinbart, falls die Art des Ausflugs dieses zulässt.

```

graph TD
    1([1 Kind hat sich von der Gruppe entfernt]) --> 2[2 Organisation der Suche, Beaufsichtigung der Gruppe und Treffpunkt (falls vereinbart) aufsuchen]
    2 --> 3{3 Kind gefunden?}
    3 -- ja --> 3a[3a Elterninformation]
    3 -- nein --> 4[4 Mit der Leitung in Verbindung setzen]
    4 --> 5[5 Information an die Eltern oder anderer abholberechtigter Personen und Meldung an die Polizei]
    5 --> 6[6 Weiteres Vorgehen situationsbedingt, abhängig von den Weisungen der Polizei]
    3a --> Aufz3a[Aufzeichnung]
    6 --> Aufz6[Aufzeichnung]
            
```

Lfd Nr.	Verantwortlich	Bemerkungen / Fristen / Mitgeltende Unterlagen
1	für alle Prozessschritte: die für das Kind zuständige sozialpädagogische Fachkraft in Abstimmung mit der Ltg.	
2		
3 / 3a	Erz.	Kindbezogene Dokumentation
4	Erz.	
5	Erz.	
6	Erz.	Kindbezogene Dokumentation
		Nach Abschluss des Prozesses umgehende Meldung an GF

### Beispiel 3: Nichtabholung eines Kindes

Geltungsbereich Kindertagesstätten	
III-Dienstleistungen in Tageseinrichtungen für Kinder	
III- 3 Notfallsituationen	
III-3.3.4 Nichtabholung eines Kindes aus der Kita	Rev.: 2.0

**Durchführung**

Lfd. Nr.	Verantwortlich	Bemerkungen, Fristen, Mitgeltende Unterlagen
1		Prozessbeginn
2	Erz.	Anruf nach offizieller Kitaschließzeit
3, 3a, 3b	Erz.	Kindbezogene Dokumentation
4	Erz.	F-K_64 Abholberechtigung
5/ 5a/ 5b	Erz.	Kindbezogene Dokumentation
6		
7/ 7a	Erz.	Kindbezogene Dokumentation
8	Erz.	Warten bis mindestens ½ Stunde nach Schließung der Einrichtung
9	Erz.	Notiz muss für die Eltern sichtbar an der Kita angebracht werden
10	Erz.	Kindbezogene Dokumentation

Freigabe durch GF am: 01.04.08 Seite 1 von 2

## 6. Gefährdungsanalyse

Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

### *Grenzverletzungen*

Diese beschreiben in der Regel einmaliges oder gelegentliches, unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern oder erwachsenen Personen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Verhältnisses überschreiten.

### *Übergriffe*

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck mangelnden Respektes oder schlichtweg eine Form von Machtmissbrauch.

### *Psychische Gewalt*

Darunter ist diskriminierendes Verhalten, das Anschreien von anderen Menschen, sowie fehlende emotionale Zuwendung zu verstehen.

### *Vernachlässigung*

Hierbei unterscheiden wir, zwischen fehlender Pflege oder das Kind mit seinen Problemen alleine zu lassen.

### *Körperliche Gewalt*

Hierzu zählen u.a. Ohrfeigen, Schlagen, Treten o. Ä.

### *Sexueller Missbrauch*

Bei sexuellem Missbrauch, handelt es sich um eine sexuelle Handlung, bei der die Täterin oder der Täter ihre bzw. seine Macht, also das Vertrauensverhältnis ausnutzt, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Wir arbeiten nach dem offenen Konzept. Somit sind alle Funktionsräume für Kinder und Erzieher\*innen jederzeit frei zugänglich. Auf weitere Präventionsmaßnahmen werden wir im späteren noch eingehen. Im Alltag bestimmen die Kinder selbst, wo und mit wem sie spielen möchten. Auch in den flexiblen Morgenkreisen, können die Kinder selbst entscheiden, ob sie daran teilnehmen oder lieber im Freispiel verweilen möchten. Es ist uns sehr wichtig, dass die Kinder in keiner Situation zu etwas gezwungen werden. Auf Grundlage dieser Haltung werden alle Situationen im Alltag bewältigt.

### *Frühstück / Mittagessen*

Die Kinder bestimmen bei jeder Mahlzeit selbst, wann, wie oft, wie viel, mit wem und in welchem Raum sie frühstücken möchten. Die Fachkräfte erinnern an die Mahlzeiten, zwingen aber kein Kind sein Frühstück einzunehmen.

### *Schlafen / Ausruhen*

Für alle Kinder unserer Einrichtung ist der Mittagschlaf ein Angebot. Die Kinder entscheiden selbst ob sie sich zum Schlafen begeben möchten oder ihre Entspannung beim Freispiel im Garten suchen. Schlafkinder werden ohne Zwang, begleitet in den Schlaf zu finden. Dafür steht ein Ruheraum zur Verfügung, in dem leise Schlafmusik, ein Hörbuch oder ein Buch vorgelesen werden kann.

### *Toilettenbereich*

Hier befindet sich ein Wickelbereich. Auf die Intimsphäre beim Wickeln legen wir großen Wert. So müssen Eltern beim Betreten des Badezimmers darauf achten, dass sich keine weiteren Kinder darin befinden oder das Personal zur Unterstützung dazu holen. Kinder dürfen entscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten. Die Toiletten sind durch eine Tür abgegrenzt. Zum Umziehen, steht den Kindern eine Garderobe zur Verfügung. So können diese sich geschützt, ohne Blicke anderer Personen, umziehen.

### *Außengelände*

Der Garten ist von Zäunen, Bäumen und Sträuchern umgeben. Kaum einsehbar, bietet dies einen geschützten Rahmen zum Spielen. Damit die Aufsichtspflicht gewährleistet werden kann, muss das Außengelände immer von mindestens zwei Erzieher/innen besetzt sein. Generell sind im ganzen Haus Räume niemals abgeschlossen!

### *Räumlichkeiten*

In zwei von vier Räumen gibt es eine Hochebene, vor der sich eine Fallschutzmatte befindet. Das Personal achtet stets darauf, dass keine Seile oder harte Gegenstände auf die Hochebenen gebracht werden, um das Verletzungs- und Unfallrisiko möglichst gering zu halten. Im Bewegungsraum werden Fallschutzmatten ausgelegt, wenn eine Rutsche an der Sprossenwand angebracht oder Parcours gebaut werden, bei denen ansonsten ein Unfallrisiko bestünde.

### *Brandschutz, Sicherheit und Erste-Hilfe*

Der Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragte ist in unserem Team die pädagogische Leitung. Das Team und die Elternschaft werden einmal im Jahr

zum Brandschutz geschult und in einer Sicherheitsbegehung mit dem hausinternen Sicherheitsbeauftragten auf Gefahrenquellen hingewiesen.

Der Fluchtweg aus dem Haus ist sichtbar ausgeschildert und wird mit dem Team und den Kindern im Zuge einer Brandschutzübung erprobt. Der Sammelplatz im Außengelände ist allen Teammitgliedern und Eltern bekannt (Formular zur Sicherheitsunterweisung und Brandschutz für Eltern). Eltern werden als Notdienste eingesetzt, wenn es zu Personalengpässen kommt und werden ebenfalls zu den Gefahrenquellen informiert.

Alle zwei Jahre gibt es eine externe Sicherheitsbegehung, die auf eventuelle Mängel und Gefahrenquellen aufmerksam macht.

Das gesamte Team ist zum Ersthelfer ausgebildet. Alle zwei Jahre werden die Kenntnisse in einem Kurs „Erste-Hilfe am Kind“ aufgefrischt.

Folgende Notrufnummern sind sichtbar im Haus ausgehängt:

Feuerwehr: **112**, Polizei: **110**, Giftnotruf München: **089 19240**

## **7. Präventionskonzept gegen interne Machtüberschreitung**

### **7.1 Prävention**

Durch unser Schutzkonzept werden Risiken und Maßnahmen im Alltag der Einrichtung beschrieben und durchleuchtet. An Teamsitzungen und Planungstagen wird stetig daran gearbeitet, den Kinderschutz bestmöglich im Blick zu haben. So besitzen alle Mitarbeiter\*innen ein Basiswissen über Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt.

Zur stetigen Prävention, ist in unserer Einrichtung folgendes immer Bestandteil:

1. Regelmäßige Aktualisierung des Schutzkonzeptes
2. Erweiterte Führungszeugnisse werden alle fünf Jahre vom Fachpersonal und allen nichtpädagogischen Personen, die im Kontakt mit den Kindern sind eingeholt.
3. Eltern über Trägerverpflichtung zum Bundeskinderschutzgesetz informieren
4. Der Verhaltenskodex legt das Regelwerk fest.
5. Stetige Fortbildungen der Leitungen und des Teams zum Thema Kinderschutz

6. Beteiligungsmöglichkeit aller Kinder im Lebensraum Kita (Morgenkreise, Kinderkonferenz, offene Strukturen, Partizipation)
7. Transparente Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern und MitarbeiterInnen
8. Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung
9. Offenes Konzept ermöglicht den Blick auf alle Kinder und alle Fachkräfte
10. Regelmäßige Elternabende zu Themen aus dem Kinderschutzkonzept (Frühkindliche Sexualentwicklung, Partizipation, Bedürfnisorientierung, Konfliktlösung)
11. Konzeptbausteine in der Einrichtung verankern: Partizipation, Beschwerdemöglichkeit, Entwicklung kindlicher Sexualität, Genderthemen, Konfliktlösungen, Teamkultur, Umgang mit Fehlverhalten, Grenzen usw.

## **7.2 Verhaltenskodex**

Die Zusammenarbeit zwischen MitarbeiterInnen und Kindern basiert auf Vertrauen, Respekt und Wertschätzung. Durch das Zusammenspiel dieser Werte stärken wir die Kinder darin, ihre Identität zu entwickeln und zu sich und anderen erfüllende und gesunde Beziehungen aufzubauen. Diese Werte sind nur dann erlebbar, wenn Kinder in einer Umgebung aufwachsen, die körperliche, seelische und sexuelle Gewalt keinen Raum lässt. Der Verhaltenskodex richtet sich nach der Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung von Maywald 2019.

Deswegen verpflichte ich mich nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

1. Ich werde alles unternehmen, um Kinder in unserer Einrichtung vor seelischen Schäden, vor Missbrauch und vor körperlicher sowie sexueller Gewalt zu schützen.
2. Ich beachte die rechtlichen Vorschriften wie z.B. das Sozialgesetzbuch, das Grundgesetz sowie die UN-Kinderrechtskonvention. Interne und Externe Wege zur Beratung bei Fragen des Kinderschutzes sind mir bekannt. Bei

Verdacht auf Vernachlässigung oder Gewalt oder Schutzbefohlene informiere ich meine Leitung, auch um mit ihr zusammen ggf. ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII auf den Weg zu bringen. Meine Leitung wendet sich an die für unsere Einrichtung zuständige Abteilungsleitung, die den Fall gemäß § 47 SGB VIII (Meldepflicht) an die Regierung meldet.

3. Ich zeige Achtung vor den Gefühlen der Kinder. Die persönlichen und kulturellen Grenzen unterschiedlicher Individuen erkenne ich an. Die Intimsphäre und die Schamgrenze der Kinder werden von mir akzeptiert. Ebenso achte ich auf die Wahrung meiner eigenen Intimsphäre und Schamgrenze. Dadurch ergibt sich, dass ich besonders verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu den mir anvertrauten Kindern umgehe.

4. Ich pflege mit den Eltern der betreuten Kinder eine transparente und wertschätzende Beziehung. Dabei entspricht mein Handeln fachlichen Standards und ist für Eltern sowie Kinder nachvollziehbar. Mein pädagogisches Handeln kann ich begründen und hinterfragen. Die elterliche Verantwortung wird von mir anerkannt und gleichzeitig informiere ich die Eltern über die Prinzipien des Kindeswohles.

5. Ich erkenne an, dass in den Beziehungen zwischen MitarbeiterInnen und Kindern Machtgefälle eine Rolle spielen. Mir ist bekannt, dass ich für die anvertrauten Kinder einer Vorbildfunktion erfülle. Mit diesem Wissen gehe ich feinfühlig und bewusst um. Meine Rolle werde ich zu keinem Zeitpunkt ausnutzen, um sexuelle Kontakte mit den Kindern zu suchen. Mir ist bewusst, dass jede missbräuchliche Handlung mit mir anvertrauten Kindern disziplinarische und ggf. strafrechtliche Folgen hat.

6. Mein Verhalten gegenüber meinen Mitmenschen gestalte ich gewaltfrei. Ich werte Menschen weder durch meine Sprache oder meine Gestik, Mimik oder optische Zeichen ab. Dies schließt für mich ein, mich von Verhalten, welches

gewalttätig, diskriminierend, rassistisch oder sexistisch ist, zu distanzieren und aktiv dagegen vorzugehen.

7. Meinungsverschiedenheit, Konflikte und Differenzen gehe ich professionell an. Dabei versuche ich, das mich störende Verhalten zu beschreiben und aus der „Ich“-Perspektive zu erläutern. Wenn der Konflikt weiterhin besteht, schaffe ich Situationen, in denen klärende Gespräche mit der Chance auf Versöhnung möglich sind.

8. Sollten mir Situationen auffallen, die nicht mit unserem Verhaltenskodex nicht einhergehen, werde ich dies konstruktiv ansprechen, um weiterhin einen vertrauensvollen und offenen Umgang in meinem Arbeitsumfeld zu ermöglichen. Ich verpflichte mich zur Einhaltung von Absprachen im Team. Mir ist bewusst, dass bereits Beeinträchtigungen des Kindeswohls, die durch MitarbeiterInnen ausgeübt werden, meldepflichtig sind.

9. Durch die Arbeit mit Menschen kommt es immer wieder zu persönlichen Momenten. Dadurch entsteht Vertrauen und Nähe. Außerhalb der Dienstzeit gehe ich sensibel und transparent mit Kontakten zu Familien um und wahre Distanz.

10. Sollte ich beobachten oder erfahren, dass Kinder von anderen Kindern zu Dingen genötigt oder gedrängt werden, die sie in ihrer Ehre oder ihrem Schamgefühl verletzen oder in ihrer körperlichen sowie seelischen Unversehrtheit einschränken, werde ich aktiv einschreiten und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindes einleiten. Ich habe diesen Verhaltenskodex gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

---

Datum und Unterschrift

## 7.3 Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte

### Rechtliche Grundlage

Mit dem Betreuungsvertrag und Aufnahmevertrag in der Kita übertragen Eltern ihre in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelte Aufsichtspflicht für die Zeit, in der das Kind in der Kita betreut wird, auf die Einrichtung.

### Kriterien für die Aufsichtspflicht

#### 1. *Alter der zu betreuenden Kinder*

Offensichtlich ist, dass jüngere Kinder mehr Aufsicht benötigen als ältere, da sie viele Gefahren noch nicht kennen, oft unberechenbar handeln und die Folgen ihres Verhaltens häufig nicht abschätzen können.

#### 2. *Individualität des Kindes*

Wichtiger als das Alter sind die körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklungsstand des Kindes und die mit ihm gemachten Erfahrungen. Das bedeutet beispielsweise,

- dass sich die Fachkraft bei der Aufnahme eines Kindes über eventuelle Behinderungen, Gesundheitsschäden, Allergien und andere Risiken informieren bzw. von den Eltern darüber unterrichtet werden muss
- dass die Fachkraft unbekannte oder noch wenig bekannte Kinder (Neuaufnahmen) mehr im Auge behalten muss als Kinder, deren Verhalten sie aufgrund ihrer Vorerfahrungen mit ihnen gut abschätzen kann

- dass die Fachkraft einen unreifen, entwicklungsverzögerten Fünfjährigen mehr beaufsichtigen muss als ein gleichaltriges, aber sehr selbständiges oder sehr gehorsames Kind

*Erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind auch zu stellen, wenn ein Kind z.B. zu aggressivem Verhalten neigt oder die eigenen Fähigkeiten sehr überschätzt.*

### *3. Art der Tätigkeit bzw. Beschäftigung*

Kinder müssen mehr beaufsichtigt werden,

- bei risikoreichen Spielen und Beschäftigungen (z.B. Mikado, Schneiden mit der Schere)
- bei risikoreichen Aktivitäten oder Betätigungen (z.B. Erlernen des Umgangs mit Messer und Gabel, Klettern auf einen Baum oder Klettergerüst)

### *4. Situative Faktoren*

Die Situation in der Gruppe und der Interaktionsverlauf zwischen Kindern sind zu beachten. Die Anforderungen an die Aufsichtsausübung sind erhöht, wenn die Kindergruppe besonders aufgedreht oder sogar aggressiv ist („Montagssyndrom“) oder sich gerade ein Streit zwischen mehreren Kindern anbahnt.

### *5. Räumliche und örtliche Gegebenheiten*

Die Aufmerksamkeit der Aufsichtsperson sollte erhöht sein, wenn in den Innen- oder Außenräumen des Kindergartens besondere Gefahrenquellen gibt (z.B. brennende Kerzen, Arbeiten an der Elektroinstallation, kaputtes Spielgerät im Garten). Dasselbe gilt, wenn die Kindergruppe den Kindergarten verlässt und mit Gefahren wie Straßenverkehr, ungesichertem Bachlauf, Baustellen usw. konfrontiert wird.

## 6. Person der Fachkraft

Die Fachkraft muss ihre eigenen Fähigkeiten und Berufserfahrungen berücksichtigen. Beispielsweise darf von einer Berufsanfängerin nicht dasselbe verlangt werden wie von einer erfahrenen Fachkraft. Eine Nichtschwimmerin nicht die Kinder in einem Schwimmbad beaufsichtigen.

## 7. Zumutbarkeit der an die Fachkraft gestellten Anforderungen

Die Gruppengröße spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Der haftungsrechtlichen Rechtsprechung und Praxis kann man keine generelle, einigermaßen definitive Antwort entnehmen. Das Verhältnis 10:1 ist eine einigermaßen gesicherte Richtzahl. Generell ist es einer Fachkraft zumutbar, für kürzere oder längere Zeit die Kinder einer anderen Gruppe mit zu betreuen. Es wird dann von ihr erwartet, dass sie z.B. auf risikoreiche Aktivitäten verzichtet und rigorosere Aufsicht führt.

## Formen der Aufsichtsführung

### 1. Informieren, Belehren, Ermahnen:

- Kind über mögliche Gefahren und deren Verhinderung klar und verständlich informieren
- zum richtigen Umgang mit gefährlichen Objekten belehren
- vergewissern, ob die Belehrungen und Informationen richtig verstanden wurden

### 2. Ge- und Verbote:

- ein exakt umschriebenes Verhalten wird verlangt bzw. untersagt
- sind notwendig, wenn Kinder Belehrungen und Warnungen nicht beachtet haben, wenig Einsicht zeigen, bestimmte Verhaltensweisen noch nicht beherrschen

### 3. Überwachen, Kontrollieren:

- Auch kleinere Kinder müssen nicht auf Schritt und Tritt beobachtet werden
- Überwachung ist den Pädagogen nicht zumutbar und pädagogisch unzulässig
- Fachkraft muss sich nicht ständig im Raum bzw. in der Nähe der Kinder aufhalten oder fortwährend in Blickkontakt bleiben
- Intensivere Überwachung/Kontrolle nur notwendig, wenn sich Kinder früheren Geboten, Belehrungen und Verboten entzogen haben oder mit gefährlichen Tätigkeiten/Objekten beschäftigt sind

### 4. Eingreifen

- Ist eine dritte Person/Kind gefährdet bzw. ein Sachschaden zu erwarten, dann muss die Fachkraft verbal oder auch unter körperlichem Einsatz eingreifen und die Gefahrenquelle entfernen (z.B. Wegschließen gefährlicher Gegenstände, Trennen sich prügelnder Kinder, Spiel abbrechen)

### Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung

*„Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist (d.h. von den Erziehungszielen her gerechtfertigt ist und zugleich die Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer mitberücksichtigt), kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein.“*

Die Aufsichtspflicht stellt keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder dar. Auch sollen Gefahren und Risiken nicht von ihnen ferngehalten werden – sofern diese von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her mit ihnen umgehen können. Schließlich gehört es auch zum Auftrag des Kindergartens, Kinder zum kompetenten Hantieren mit Schere, Messer, Gabel, Hammer u.a. sowie zu einem verantwortungsbewussten Handeln in gefährlichen Situationen zu erziehen. Kinder sollten schrittweise an Gefahren herangeführt werden und das richtige Verhalten möglichst selbständig erlernen, also ohne Eingreifen der Erzieherin.

„Die Aufsichtspflicht ist nur Nebenpflicht, vorrangig ist die Erziehung der Minderjährigen zur Selbstständigkeit und Mündigkeit“. Münder (1991, S. 102).

Von zentraler Bedeutung sind hier §1 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG). Auch Kinder haben ein Recht auf Erziehung zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Das verbietet Bevormundung, Gängelung und permanente Kontrolle.

### Konsequenzen der Aufsichtspflichtverletzung

Aufsichtspflichtverletzungen können strafrechtliche, zivilrechtliche und/oder arbeitsrechtliche Folgen haben. Die Verletzung der Aufsichtspflicht an sich ist nicht strafbar. Nur wenn deswegen ein Kind oder ein Dritter (schwer) verletzt oder gar getötet wurde, wird in der Regel eine Ermittlung durchgeführt. Dann muss die Staatsanwaltschaft der Erzieherin eine (grob) fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Aufsichtspflicht nachweisen. Zivilgerichte werden hingegen nicht von sich aus tätig, sondern müssen von den Geschädigten bzw. deren gesetzlichen Vertretern angerufen werden. Bei zivilrechtlichen Verfahren muss sich die Fachkraft selbst entlasten und glaubhaft machen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen ist. In §832 BGB hat der Gesetzgeber klargestellt, dass ein eingetretener Schaden in aller Regel auf unzureichende Aufsichtsführung beruht. Die Fachkraft muss also nachweisen, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. In manchen Fällen haftet auch die Kindergartenleitung mit, wenn sie gegen ihre Pflichten verstoßen hat - also z.B., wenn sie die Aufsichtsführenden unzureichend eingewiesen, belehrt oder unterstützt hat, oder wenn sie bei offensichtlichem Fehlverhalten derselben nicht eingeschritten ist. Unabhängig davon, ob ein Schaden eingetreten ist, können Aufsichtspflichtverletzungen auch arbeitsrechtliche Folgen haben. Diese reichen von der formalen Belehrung über Verweis und Abmahnung bis hin zur

ordentlichen und in besonders schwerwiegenden Fällen sogar fristlose Kündigung.

### Rechtslage bei unbeaufsichtigtem Spielen auf dem Außengelände.

§22 SGB VIII regelt, dass die Kinder in der Kita zu gemeinschaftsfähigen und eigenständigen Persönlichkeiten erzogen werden sollten. Dem kann man nur gerecht werden, wenn die Kinder- im kontrollierten Umfang - auch die Gelegenheit bekommen, ohne Aufsicht zu spielen. Konkret heißt das, dass Kinder im Grundsatz auch unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen dürfen. *Das Entwickeln von Kriterien für das Spiel im Außengelände können hilfreich sein.* Wichtig ist, dass die Kinder immer nur kurze Zeit ohne Aufsicht sind. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzen, wenn die Kinder max. 15 Minuten unbeaufsichtigt sind. Das Team sollte ganz klar dazu angewiesen werden, spätestens alle 15 Minuten nach den Kindern zu sehen.

## **8. Partizipation**

### **8.1 Wozu Partizipation im Kindergarten?**

#### *Partizipation als Grundrecht*

Kinder sind von Geburt an Rechtsträger und dazu gehört auch das Recht auf Selbstbestimmung.

### **SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

#### **§8, Absatz 1**

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an alle sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (...)“

## UN-Kinderrechtskonvention

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (2) zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

### *Partizipation zum Kompetenzerwerb*

Der Kindergarten ist eine Bildungseinrichtung, in der Kinder unterschiedliche Kompetenzen erwerben können. Haben Kinder die Gelegenheit zu partizipieren lernen sie gleichzeitig ihre eigene Meinung zu äußern, sich auszutauschen, zu diskutieren. Sie lernen Kompromisse auszuhandeln und mit Entscheidungen der Gruppe zurecht zu kommen.

### *Partizipation für eine gute Gemeinschaft*

Kinder zeigen ein größeres Wohlbefinden, wenn sie über die Gestaltung ihres Alltags und Lebens mitbestimmen. Die Kinder identifizieren sich mit der Gruppe und dem Kindergarten und tragen die gemeinsam ausgehandelten Regeln. Die Kinder lernen Verantwortung zu übernehmen und unterstützen damit einen unkomplizierten Kindergartenalltag. Es entstehen feste Bindungen zu anderen Kindern und dem Fachpersonal. Es entsteht eine Atmosphäre der Wertschätzung und der gegenseitigen Anerkennung.

## 8.2 Definition von Partizipation

Partizipation ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen. (Frühpädagogische Konzepte praktisch umgesetzt: Partizipation in der Kita S.8ff)

Das Begriffsverständnis nach Richard Schröder besagt, dass Partizipation bedeutet, mit anderen gemeinsam über eigene sowie über Belange der Gruppe zu entscheiden bzw. gemeinsam Problemlösungen zu erreichen.

Der Bayrische Bildungsplan als Grundlage für Partizipation im Kindergarten:

Im Bayrischen Bildungsplan wird der Kindergarten als Ort beschrieben, an dem Demokratie gelebt und gelernt wird. Dabei lernen alle Beteiligten einen partnerschaftlichen Umgang. Es wird gemeinsam bestimmt und abgestimmt, es wird sich beschwert und gestritten und am Ende eine gemeinschaftliche Konfliktlösung erarbeitet.

Der Bayrische Bildungsplan bietet eine umfassende Beschreibung zur Integration von Partizipation in den Kindergartenalltag. Wie kann Partizipation auch im Team und in der Elternschaft thematisiert werden und welche Methoden der Kommunikation untereinander spielen eine Rolle?

### **8.3 Stufen der Partizipation – Echte Beteiligung**

#### 1. Information

-> Kindern werden Mitteilungen gemacht

-> Kinder haben Zugang zu Wissen

#### 2. Mitwirkung

-> Kinder werden über Abfragen und Umfragen beteiligt

-> Interviews und Fragebögen

### 3. Mitbestimmung

-> Erwachsene legen einen Rahmen fest

-> Entscheidungen werden mit Kindern gemeinsam getroffen

### 4. Selbstbestimmung

-> Kinder dürfen eigene Ideen in die Tat umsetzen

-> Erwachsene bieten ihre Unterstützung an

### 5. Selbstverwaltung

-> höchste Form von Partizipation

-> Entscheidungsgewalt liegt ausschließlich bei den Kindern

-> Erwachsene werden nur auf Wunsch der Kinder einbezogen

Dieses Stufenmodell sollte in den Kindergartenalltag integriert werden. Dabei geht es nicht darum, sich auf der höchsten Stufe zu befinden, sondern vielmehr darum einzuschätzen, welche Stufe in welcher Situation angemessen erscheint.

## **8.4 Partizipation- Eine Frage der inneren Haltung**

Eine ernstgemeinte Partizipation kann nur gelingen, wenn sie nicht als bloßer Bildungsauftrag, sondern als innere Haltung verstanden wird. Das Verständnis von Partizipation als Grundrecht eines Kindes und die Bereitschaft Beteiligung mit den Kindern zu praktizieren, ist eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Partizipation im Kindergarten.

Partizipation zu ermöglichen bedeutet auch, dass die Erwachsenen ihre eigene Macht mit den Kindern teilen. Das Verständnis darüber, dass Macht und Beteiligung nicht losgelöst voneinander zu betrachten sind, ist vielen nicht bewusst.

## **8.5 Beteiligung der Kinder im Kindergartenalltag**

### 1. Wickeln

- Kinder bestimmen wann, wo und von wem sie gewickelt werden
- es ist nicht nötig nach Plan zu wickeln
- Windeln wechseln ist intim
- Kinder helfen mit

### 2. Schlafen

- ritualisierte Schlafzeit nach dem Mittagessen
- Kinder bekommen Auswahlmöglichkeiten (Schlafen, Ausruhen oder Spielen)
- Kinder gestalten das Ausruhen mit (Hörbuch, Vorlesen oder Malen und Basteln)
- > Schlafen mit Musik oder Hörbuch
- > jedes Kind hat sein eigenes Einschlafritual

### 3. Essen

- Ritualisierte Mittagessenszeit und Frühstückszeit von 2 Stunden
- Zeitliche Flexibilität durch offenes Mittagessen und Frühstück
- Kinder entscheiden wann, mit wem und wieviel sie essen
- Auswahl der Speisen vom Tisch (Kein Zwang zum Probieren, keine Belohnungen oder Strafen)
- Kinder verlassen das Essen nach eigenem Bedürfnis

- Kinder wählen das Mittagessen vorher gemeinsam aus
- Kinder haben immer Zugang zu Snacks (Tisch mit vorbereitetem Obst und Gemüse)

#### 4. Kleidung

- Kinder entscheiden über ihre Wechselkleidung
- Kinder entscheiden selbst, ob sie Regenkleidung brauchen
- Die Kinder wissen selbst am besten, ob ihnen kalt oder warm ist (Fachkräfte haben die Körpertemperatur im Blick, um Unterkühlung oder Überhitzung zu vermeiden)

#### 5. Tagesablauf

- Übersichtstafeln zeigen, welche Fachkraft sich in welchem Raum befindet
- Kinder teilen sich mit einem Foto in die Übersichtstafeln ein
- 4 Funktionsräume, die sich farblich unterscheiden (dient der Orientierung)
- Kinder entscheiden selbst, was und mit wem sie spielen möchten (Freispiel)
- Ritualisierte Morgenkreiszeit
- Kinder nehmen freiwillig am Morgenkreis teil
- der Morgenkreis wird mit den Kindern gemeinsam gestaltet (Ideen zur Umsetzung, Inhalt und Dauer des MK)

#### 6. Aktivitäten

- Ritualisierte Zeit für das Freispiel
- Ritualisierte Morgenkreiszeit
- Ritualisierte Spielzeit im Freien (Ausflüge und Freispiel)
- Kinderkonferenz zweimal im Monat. Alle Kinder treffen sich für die Kinderkonferenz, um über ihre Anliegen, Wünsche und Regeln in der Gruppe zu

sprechen. Diese wird protokolliert und für die Kinder in Bildern festgehalten, um das Besprochene hinterher in Erinnerung zu behalten.

### 7. Portfolios

- jeder Zeit für das Kind zugänglich
- Kind entscheidet selbst, was in das Portfolio kommen soll
- das Portfolio darf mit anderen geteilt und mit nach Hause genommen werden

### 8. Regeln

- Regeln zur Sicherheit vom Team getroffen und mit Kindern besprochen
- Regeln zur Raumnutzung und Spiel treffen Kinder
- Regeln gelten für Erwachsene und Kinder gleichermaßen
- Regeln bildlich darstellen

### 9. Kommunikation

- Fotos und Namensschilder an Garderoben und Eigentumsfächern der Kinder
- Abstimmungen durch Handzeichen oder Zählsteine
- geschriebene und gezeichnete Protokolle der Kinderkonferenz
- aktives Zuhören, wenn Kinder sich mitteilen (Gesagtes in eigene Worte fassen und Aussage bestätigen oder korrigieren lassen)
  - Nonverbale Kommunikation wahrnehmen (sich zurückziehen, Nähe suchen, Weinen, Gesichtsausdrücke und Gesten)
  -

## **8.6. Beschwerdemanagement**

### **Beteiligung und Beschwerde gehören zusammen**

Der Kindergarten unterstützt die Entwicklung von Kindern zu selbstbestimmten Persönlichkeiten. Dazu gehört, dass Kinder an allen sie betreffenden

Angelegenheiten beteiligt werden – und sich beschweren dürfen, wenn ihnen etwas missfällt. Auch die Eltern wollen und sollen beteiligt werden und sich beschweren. Mit Beschwerden hat wohl niemand gerne zu tun. Doch Mitbestimmung bedeutet eben auch, dass die Akteure eigene Unzufriedenheit kundtun und sich beschweren, um **positive Veränderungen** zu bewirken.

### Beschwerdemanagement bei Kindern

Kinderbeschwerden drücken unerfüllte Bedürfnisse aus. Dabei äußern Kinder ihre Unzufriedenheit nicht nur verbal, sondern auch durch ihr Verhalten, indem sie sich zurückziehen, verweigern, weinen oder wütend werden. Was Erwachsene leichthin als Nörgeln oder Lästern abtun, kann auf Verhaltensweisen anderer hindeuten, die das Kind als verletzend empfindet. Die eigenen Bedürfnisse wahrnehmen und Stopp sagen, das ist eine wichtige Fähigkeit. Präventiv geht es um den Schutz des Kindes, insbesondere wenn Erwachsene das Kindeswohl missachten. Damit Kinder sich gegen Grenzverletzungen wehren, müssen sie im alltäglichen Leben erfahren, dass sie sich beschweren dürfen und jemand ihnen hilft. Deshalb ist es uns sehr wichtig den Kindern gut zuzuhören und stets aufmerksam zu sein.

### Bildungs- und Erziehungspartnerschaft:

Eltern tragen die vorrangige Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen und ergänzen die Förderung der Kinder. Die Umsetzung von Beteiligungsverfahren für Kinder setzt somit die **Beteiligung von Eltern** Gemäß § 22a SGB VIII sind Kitas verpflichtet, zum Wohl des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie am Kita-Geschehen zu beteiligen. Dazu gehört, dass Eltern sich stellvertretend für ihre Kinder beschweren können.

### *Beschwerde hören und aufnehmen*

- Sensibel und aufmerksam auf die Kinder eingehen
- Kindern Zeit zum Sprechen geben und sie nicht übergehen
- Ist eine Beschwerde nicht direktlösbar wird diese an einer Beschwerdepinnwand hängen
- Beschwerden und eventuelle Lösungsvorschläge gemeinsam mit betreffendem Kind / Kindern bildlich oder schriftlich festhalten
- Zeitnah in einer Kindergruppe (Kinderparlament, Morgenkreise etc.) besprechen

### *Beschwerde bearbeiten*

- Beschwerde in einem geschützten Rahmen mit Betroffenen ernstnehmen und bearbeiten
- Anliegen der Kinder gemeinsam (Pädagogische Fachkraft / Kind), in der Gruppe vorstellen und eventuelle Lösungsvorschläge beachten
- Pädagogische Fachkräfte müssen die Beschwerde im Team, Kinderkonferenz oder Morgenkreis aufgreifen
- Beschwerde in der Gruppe diskutieren
- Pädagogische Fachkräfte handeln als Moderatoren / Moderatorinnen, um Kindern Raum zur Problemlösung zu schaffen

### *Beschwerdeprozess reflektieren und abschließen*

- Kind und pädagogische Fachkraft machen für alle kenntlich, dass die Beschwerde bearbeitet wurde. Am besten mit einem grünen Haken zwecks Transparenz. Worüber dürfen sich Kinder beschweren?
- über alltägliche Dinge wie z.B. das Mittagessen (also über die Menge, das Gericht an sich etc.)
- über den Toilettengang (Tür soll zu bleiben, Toiletten sind dreckig, es stinkt)
- über Spielmaterialien und Spielraum (z.B. gegenseitiges wegnehmen)

- über Bekleidung (wie z.B. eine Mütze oder eine Regenhose anzuziehen)
- über das Verhalten von Kindern, Eltern und Fachkräften

*Wie bringen Kinder ihre Beschwerde zum Ausdruck?*

- über Körpersprache, also durch Gestik und Mimik (eher selten äußern Kinder ihre Beschwerden verbal)
- Erzieher\*innen sind in der Pflicht zwischen den Zeilen zu lesen

*Wie können Kinder dazu angeregt werden sich zu beschweren?*

- sich selbst zu beschweren ist ein Lernprozess, pädagogische Fachkräfte müssen diesen anregen und unterstützen
- gezielt bei Kindern nachzufragen, warum sie weinen oder schlecht gelaunt sind
- regelmäßiges Feedback z.B. im Morgenkreis oder in der Kinderkonferenz
- jegliche Form von Beschwerden ernst zu nehmen (Grundeinstellung)

*Wo und bei wem, können sich Kinder innerhalb der Kita mit Hort, über die Einrichtung beschweren?*

- bei allen pädagogischen Fachkräften
- bei Beschwerdestellen (Kinderparlament, Morgenkreis, Essensgruppen)
- bei ihren Eltern, diese sollten dann mit eingebunden werden und können ggf. auch als Beschwerdehelfer\*innen agieren

Die Kinder dürfen nicht gezwungen werden ihre Meinung zu äußern. Wenn ein Kind mit der Beschwerdesituation überfordert ist wird das Verfahren pausiert und zu einem späteren Zeitpunkt beendet.

## Beschwerdemanagement im Team

*Vorgang bei einer Beschwerde im Kollegium:*

- Person persönlich ansprechen
- ggf. Leitung informieren und hinzuziehen (bspw. bei einem anhaltenden Konflikt)
- gemeinsam im Team darüber sprechen und nach Lösungen suchen

*Folgende Punkte sind hierfür essentiell:*

- eine zeitnahe Klärung
- In einem angemessenen & respektvollen Ton miteinander zu sprechen
- eigene Gefühle und Emotionen in Worte zu fassen
- dem Gegenüber die Chance zu geben, sich zu erklären
- einander ernst nehmen und die Emotionen des anderen auszuhalten
- die Meinung des anderen auch stehen lassen zu können
- wenn man seinen Ärger bei einer Vertrauensperson loswerden möchte, soll von Anfang an geklärt sein, dass dies nicht an dritte weitergetragen wird

*Allgemein gilt:*

- keine Angst vor Konflikten zu haben, diese sind wertvoll für alle
- in einem Konflikt kann nur die Situation bewertet werden, nicht der Mensch, mit welchem eine Auseinandersetzung stattfand
- einem Konflikt nicht zu viel Wert zu geben, Konflikte sind menschlich und gehören im Zusammenleben dazu
- Meinungen anderer zu akzeptieren und nicht zu bewerten
- alle Anliegen ernst zu nehmen und nicht herunterspielen

## Was dürfen Eltern bestimmen – und was nicht?

Eltern erwarten von der Kita optimale Betreuung und individuelle Förderung ihrer Kinder. Doch in Erziehungsfragen, gerade bei Regeln oder Selbstbestimmungsmöglichkeiten, können die Meinungen weit auseinandergehen.

Mit der Aufnahme ihres Kindes in die Kita akzeptieren Eltern das **pädagogische Konzept** der Einrichtung. Das Kita-Personal soll mit den Eltern kooperieren und deren erzieherische Entscheidungen achten. Doch manchmal prallen dabei unterschiedliche Ansichten aufeinander.

Bei wichtigen Fragen muss die Kita den **Vorstand** informieren. Dieser bestimmt mit bei Entscheidungen, die Eltern finanziell betreffen, wie etwa das Catering, Bastelgeld, Getränkegeld. In das pädagogische Konzept der Kita dürfen Eltern nicht eingreifen. Allerdings hat der Vorstand bei Veränderungen der Kita-Konzeption und auch bei Personalfragen ein Anhörungsrecht.

### Zusammenarbeit mit den Eltern - Beschwerdemanagement innerhalb der Einrichtung

#### *Aufnahme:*

Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern die Präventionsarbeit des Kindergartens im alten Schulhaus zu erläutern. Die Eltern bekommen mit dem Vertrag eine Information über die Regeln der Einrichtung, z.B. das Kindergartenhandbuch, ausgehändigt und werden von der Kindergartenleitung explizit auf die Kenntnisnahme der Kindergartenkonzeption hingewiesen.

#### *Aushänge:*

Über aktuelle Maßnahmen wie Elternabende zum Thema Kinderschutz oder Team-Schulungen/Konzeptionstage werden Eltern durch E-Mails und Aushänge informiert. Das aktuelle Schutzkonzept liegt im Büro zur Ansicht aus und ist auf der Homepage veröffentlicht. Regelmäßige Online Sprechstunden können zum Austausch und für Fragen zum Konzept genutzt werden.

#### *Elternabende:*

Eltern werden einmal im Jahr über das Schutzkonzept bei einem Informations-Elternabend informiert. Es finden präventive Elternabende zu Themen wie kindliche Sexualität, gewaltfreie Kommunikation und Partizipation statt.

### *Elterngespräche:*

Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, sich über Erziehungsthemen und die Frühkindliche Entwicklung des Kindes auszutauschen und über den aktuellen Entwicklungsstand zu informieren.

### Beschwerden in Einzelgesprächen

#### *Tür- und Angelgespräche:*

Fragen und kleinere Probleme lassen sich schnell durch Tür- und Angelgespräche oder eine E-Mail klären. Manche Anliegen können in die Teambesprechung mitgenommen und abschließend mit den Eltern besprochen werden.

#### *Vereinbarte Einzeltermine:*

Bei Beschwerden, die sich nicht in einem Tür- und Angelgespräch klären lassen, werden individuelle Gesprächstermine mit der pädagogischen Leitung vereinbart. Wichtig ist uns dabei, dass dies in einem ruhigen und geschützten Rahmen geschieht und nicht vor den Kindern.

### Beschwerdemanagement Eltern

Damit auch Anliegen der Eltern gut aufgenommen werden, haben wir ein „Beschwerdeprotokoll“ entwickelt. Hiermit kann eine Beschwerde von Eltern sachlich aufgenommen werden. Diese wird im Team besprochen, damit zeitnah eine Rückmeldung an die Eltern erfolgen kann.

# BESCHWERDEPROTOKOLL

Kindergarten im alten Schulhaus e.V.

Wer hat die Beschwerde hervorgebracht? \_\_\_\_\_

Wer hat die Beschwerde entgegengenommen? \_\_\_\_\_

Inhalt der Beschwerde:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Tag der Beschwerdebearbeitung im Team: \_\_\_\_\_

Rückmeldung zur Beschwerde: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Rückmeldung gegeben am: \_\_\_\_\_

Unterschrift Eltern: \_\_\_\_\_ Unterschrift Fachkraft: \_\_\_\_\_

Beschwerden außerhalb der Einrichtung:

*Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung:*

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden:

**Referat für Bildung und Sport**

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249

Mail: [ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de](mailto:ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de)

**Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München**

Sozialreferat / Stadtjugendamt

Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon: 089/233-49745

Mail: [kinderbeauftragte.soz@muenchen.de](mailto:kinderbeauftragte.soz@muenchen.de)

Die „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ sind in der Einrichtung für die Eltern ausgehängt.

## **9. Die frühkindliche Entwicklung**

### **9.2 Sexuelle Entwicklung**

#### Definition kindlicher Sexualität

Menschen sind von Geburt an sexuelle Wesen, dennoch werden sexuelle Handlungen von Kindern als unanständig oder beschämend dargestellt. Dabei wird übersehen, dass Sexualität ein Grundbedürfnis eines Menschen ist. Sie ist eine Lebensenergie, die sich im Laufe des Lebens verändert. Die Sexualität eines Menschen birgt verschiedene Aspekte, die sich in den unterschiedlichen Entwicklungsphasen unterschiedlich ausbilden. Zu den Aspekten der Sexualität gehören die Identität, Lust, Beziehung und Fruchtbarkeit.

Die Sexualität der Kinder ist keinesfalls mit der Sexualität von Erwachsenen zu vergleichen. Bei Kindern ist der Aspekt der sexuellen Identität vordergründig, die Aspekte der Lust- und Beziehung sind hingegen kaum vorhanden. Es ist wichtig zu erkennen, dass Kinder ihre Sexualität ganzheitlich erleben. Sie trennen körperliche Nähe wie Kuscheln nicht von genitaler Sexualität. Kinder sind neugierig und unbefangen im Ausleben ihrer Sexualität. Erst im Laufe ihrer Kindheit nehmen sie gesellschaftliche Normen wahr, integrieren diese in ihre Identität und bilden ein Schamgefühl und körperliche Grenzen im Umgang mit anderen Kindern aus.

Kinder empfinden ab dem 5. Lebensjahr bereits Verliebtheitsgefühle. Diese Gefühle gelten nicht nur dem anderen Geschlecht, sondern sind auch unter gleichgeschlechtlichen Kindern vorhanden. Mädchen entwickeln so auch Liebesgefühle zu ihrer Freundin und Jungs entwickeln Liebesgefühle zu ihrem Freund. Ebenso ist es möglich, dass Kinder gegenüber Erwachsenen Verliebtheitsgefühle empfinden. Sie suchen deren Nähe, wollen ihnen körperlich nah sein, ihnen gefallen und imitieren sie. Sie können dabei starke, aber immer kindliche Gefühle empfinden. (Kindliche Sexualität und Sexualerziehung: S. 17ff)

## Kinder Imitieren das Sexualverhalten der Erwachsenen

Das Sexualverhalten der Kinder ist keine unausgebildete Form des erwachsenen Sexualverhaltens. Es gibt Kinder, die bereits früh aufgeklärt sind und Situationen des Geschlechtsverkehrs nachspielen. Kinder legen sich nicht fest, wenn es um die Auswahl der „Sexualpartner“ geht. Sie leben ihre kindliche Sexualität mit den Menschen, die sie umgeben und zu denen sie Zuneigung empfinden. Es ist wichtig zu wissen, dass Kinder genau hier zu Opfern sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene werden können. das Bedürfnis nach körperlicher Nähe und die Unbefangenheit eines Kindes können ausgenutzt werden, um die Kinder zu sexuellen Handlungen mit Erwachsenen oder mit anderen Kindern zu bewegen. (Kindliche Sexualität und Sexualerziehung: S. 19-20)

## Sexueller Missbrauch

Von sexuellem Missbrauch ist zu sprechen, sobald das kindliche Bedürfnis nach Nähe und Körperkontakt durch einen Erwachsenen zur eigenen sexuellen Erregung ausgenutzt wird. Die Erwachsenen tragen die Verantwortung für die Gestaltung des Spielens mit körperlicher Nähe und müssen dabei notwendige Grenzen setzen. Kinder können die Zusammenhänge und die Konsequenzen noch nicht weitreichend überblicken und sind deshalb auf ein gewissenhaftes Handeln der Erwachsenen angewiesen. (Kindliche Sexualität und Sexualerziehung: S.21)

## Sexuelle Übergriffe unter Kindern

*Definition: sexueller Übergriff*

Eine sexuelle Handlung unter Kindern ist immer dann als sexueller Übergriff zu bezeichnen, wenn sie unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses erzwungen wird und Kinder sich unfreiwillig an sexuellen Handlungen beteiligen. (Kindliche Sexualität und Sexualerziehung: S. 67).

### *Zentrale Merkmale sexueller Übergriffe: Macht und Unfreiwilligkeit*

Sexuelle Handlungen unter Kindern sind zunächst einmal sexuelle Aktivitäten, die nicht von Grund auf jemandem schaden. Kommen allerdings Merkmale wie, Macht und Unfreiwilligkeit hinzu, müssen die Handlungen als sexuelle Übergriffe definiert werden.

#### 1. Macht:

Das übergriffige Kind bedient sich einer Überlegenheit durch Alter, Geschlecht, kultureller Zugehörigkeit, körperlicher oder geistiger Schwäche, äußerliche Merkmale oder einer gesellschaftlich begünstigten Haltung.

#### 2. Unfreiwilligkeit:

Von sexuellen Übergriffen betroffene Kinder werden zu sexuellen Handlungen gezwungen oder überredet. Sie lassen sexuelle Handlungen geschehen, die sie in einer bestimmten Konstellation nicht möchten. Dies beruht häufig auf ein Machtverhältnis der beteiligten Kinder. Manchmal ist eine sexuelle Handlung zunächst freiwillig und verändert sich auf Grund einer veränderten Konstellation der Teilnehmer hin zu einer unfreiwilligen sexuellen Handlung.

Wenn körperliche Gewalt involviert ist, lässt sich Unfreiwilligkeit recht eindeutig erkennen. Anders sieht es mit Versprechungen oder der Aussicht auf Anerkennung beziehungsweise dem Entzug von Anerkennung aus. Die Beschwerde eines Kindes gibt den entscheidenden Hinweis für eine Unfreiwilligkeit.

### Intervention

Bei einer sexuellen Handlung unter Kindern handelt es sich erst um einen sexuellen Übergriff, wenn ein Kind gezwungen wird, oder ein Machtverhältnis erkennbar ist. Erst dann erfordert es ein Verbot. Sexuelle Übergriffe müssen von pädagogischen Fachpersonal ernst genommen werden.

Ausnahme:

Sexuelle Handlungen ohne Machtgefälle und unbewusster Grenzverletzung sind sexuelle Übergriffe durch Überschwang. Diese Art der sexuellen Übergriffe sind überwiegend bei sehr jungen Kindern zu beobachten und erfordern ein dringendes Einschreiten durch Erwachsene. Sexuelle Übergriffe durch Überschwang sind zunächst sexuelle Handlungen unter Kindern, die nicht von Zwang oder Macht geprägt sind. Diese sind von der Neugier an Körper und Geschlechterunterschieden geprägt. Allerdings fällt es jüngeren Kindern noch schwer die Grenzen des anderen Kindes zu erkennen und zu respektieren. Überschreitet ein 2-jähriges Kind die körperliche Grenze eines anderen Kindes im Überschwang und das andere Kind zeigt sich wehrlos, macht das übergriffige Kind die beiläufige Erfahrung von Überlegenheit und Macht. Wird dieses Verhalten durch Erwachsene nicht unterbunden oder gar verstärkt, kann sich das Überlegenheitsgefühl manifestieren.

Bsp. Beim Spielen im Garten zieht Max plötzlich am Penis von Linus. Linus schaut Max mit großen Augen an, aber lässt die Handlung über sich ergehen. Max freut sich und findet es interessant. Er zieht immer kräftiger am Penis und Linus sitzt ihm still gegenüber. Schließlich versucht Linus sich aus der Situation zu befreien, weil es schmerzhaft zu sein scheint. Er schafft es aber nicht, sich aus dem festen Griff von Max zu lösen. Er bricht schließlich in Tränen aus.

Hier ist das Einschreiten von Erwachsenen zwingend notwendig, auch wenn die Handlung zunächst aus Neugier entstanden ist, ist sie inzwischen ein sexueller Übergriff aus Überschwang. Es wäre falsch diese Handlung als kindliche Erkundung des Körpers oder Geschlechtes hin zu nehmen. Max würde eine klare Überlegenheit spüren und diese Erfahrung unbewusst in weitere sexuelle Handlungen einbringen, um seine Neugier zu befriedigen. Er könnte so lernen, dass sexuelle Handlungen ein Mittel sind, seine Bedürfnisse zu befriedigen und in sexualisierte Gewalt hineinwachsen.

Die Verantwortung eines Übergriffes wird niemals auf das übergriffige Kind abgewälzt, sondern vom Fachpersonal getragen. Kommt es zu einem Übergriff, muss

dieser sofort beendet werden. In einem weiteren Schritt sollte sich das Fachpersonal dem betroffenen Kind zuwenden und ihm eine ruhige und ungestörte Umgebung bieten. Hier kann sich das betroffene Kind mitteilen und seine Gefühle zeigen. Es ist wichtig, dass das Kind Verständnis und Akzeptanz für seine Gefühle erfährt. Das übergriffige Kind hingegen muss aus der Gruppe entfernt werden. Außerhalb der Gruppe und in einem geschützten Rahmen wird das Kind mit seinem Verhalten konfrontiert und über die Grenzüberschreitungen aufgeklärt. Ziel ist es, eine sichere Atmosphäre zu erzeugen, in der sich die Kinder wohl fühlen und weiterhin unbefangen miteinander spielen können.

### Umgang mit betroffenen Kindern

Ängste abbauen:

- Lob für das Anvertrauen
- Zuwendung
- keine Vorwürfe
- Verständnis, wenn Kind sich erst spät anvertraute
- nach Gründen für das verspätete Anvertrauen fragen

Vertrauen geben:

- vermitteln, dass man dem Kind glaubt
- das Kind genauer befragen
- Eindruck vermeiden, dass man zweifelt
- Parteilichkeit „Ich glaube dir, dass du das so nicht wolltest.“

Stärken:

- sexueller Übergriff keine allumfassende Opfererfahrung
- sexueller Übergriff ist Unrechtssituation, der das betroffene Kind entgegenwirkte

## Umgang mit dem übergriffigen Kind

### Grenzsetzung:

- Macht endet, sobald sich ein Erwachsener in den Übergriff einschaltet
- Positive Autorität zum Wohle des betroffenen Kindes einsetzen
- Übergriffiges Kind sofort über noch folgende Maßnahmen informieren

### Gestaltung des Gespräches:

- Wortschwall vermeiden
- Gesprächsdauer an Alter des Kindes anpassen
- Kind nicht überfordern
- Möglichst mit Blickkontakt, aber ohne Zwang
- Angst nehmen, um Aufmerksamkeit zu erhalten

### Sympathie:

- Auseinandersetzung des Fachpersonals mit dem „Problem der Sympathie“
- Situationsorientierte Parteilichkeit zum betroffenen Kind äußern
- die Haltung „übergriffigem Kind ist Verhalten nicht zu zutrauen“, ist zu vermeiden

### Antipathie:

- Ablehnung nur auf übergriffiges Verhalten beziehen
- vermeiden, dass sich übergriffiges Kind verschließt
- keinen aufgestauten Ärger spüren lassen
- starke emotionale Reaktionen vermeiden

### Position beziehen:

- Leugnen oder Verharmlosen der Situation durch übergriffiges Kind, muss beendet werden
- Abstreiten mindert nicht die Glaubwürdigkeit des betroffenen Kindes
- Unterschied zwischen „Petzen“ und „sich Hilfe holen“ verdeutlichen

- Abstreiten oder Verharmlosen beweisen die Uneinsichtigkeit des übergriffigen Kindes

#### Maßnahmen:

- Botschaften an das übergriffige Kind, das betroffene Kind, die Kindergruppe
- betroffenes Kind erfährt, dass es sich lohnt, Hilfe zu holen
- Selbstbewusstsein des betroffenen Kindes stärken
- Grenzen des betroffenen Kindes wieder herstellen
- Maßnahmen müssen sinnhaft vermittelt werden, um weitere Grenzüberschreitungen in der Gruppe zu vermeiden
- Übergriffiges Kind soll Maßnahmen als Reaktion auf Unrechtsverhalten verstehen und Einsicht lernen
- Die Kindergruppe erfährt exemplarisch, dass grenzüberschreitendes Verhalten Konsequenzen hat oder es sich lohnt Hilfe zu holen

#### Prävention

Die Themen Sexualität und sexuelle Übergriffe müssen in der Gruppe besprochen werden, da sonst der Eindruck entstehen könnte, dass es sich hierbei um etwas Geheimnisvolles handelt. In den Gesprächen geht es darum die Unrechtsituation zu beschreiben und die Gefühle der betroffenen Kinder zu betonen. Zudem ist es wichtig, die Handlung zu bewerten und die vollzogenen Maßnahmen zu benennen. Die Kinder erfahren durch die Thematisierung vor der Gruppe, dass es gewürdigt wird, wenn man sich wehrt oder Hilfe holt. Manche Kinder, die selbst einmal betroffene eines Übergriffes wurden, sich aber seither nicht mitteilen wollten, werden möglicherweise ermutigt, sich doch noch an zu vertrauen. Es sollte stets darauf geachtet werden, ob ein betroffenes Kind einverstanden ist, dass es erwähnt wird. Jedes Kind hat das Recht auf Anonymität.

Präventive Maßnahmen dienen auch dazu, Nachahmungsverhalten oder wiederholte Übergriffe durch das bereits übergriffig gewordene Kind, zu verhindern. Es muss deutlich gemacht werden, dass übergriffiges Verhalten strikt abgelehnt und

Konsequenzen haben wird. Übergriffiges Verhalten darf keine Anerkennung bei Nachahmern ernten und muss stattdessen als grenzüberschreitendes und schädigendes Verhalten dargestellt werden.

### Beteiligung der Erwachsenen

Das Fachpersonal:

Die Eltern, Leitung und Kollegen müssen einbezogen werden. Kinder sind direkt an den Übergriffen beteiligt, aber die Erwachsenen sind indirekt immer in den Vorgängen verwickelt. Übergriffe und die daraus folgenden Maßnahmen sind emotional hoch besetzt und müssen deshalb so objektiv wie möglich betrachtet werden. Gemeinsam ausgehandelte Konsequenzen oder Kompromisse, dürfen niemals im Widerspruch zu pädagogischen Grundlagen bezüglich der frühkindlichen Sexualerziehung und -entwicklung stehen. Auch wenn man sich einig ist, dass Kinder in der Kuschelecke nicht unbeaufsichtigt spielen dürfen, sollte man sexuelle Aktivitäten unter Kindern nicht unterbinden. Werden Maßnahmen beschlossen, muss darüber Einigkeit herrschen, dass diese angemessen und für die Pädagogen umsetzbar sind. Übergriffe an denen viele Kinder beteiligt waren, sollten immer unter Einbeziehung einer Fachberatung aufgeklärt werden. Manchmal ist es schwierig die Dynamik in solch einem Fall zu durchschauen. Zudem können besorgte und verunsicherte Eltern, die möglicherweise bereits behördliche Stellen kontaktiert haben, davon überzeugt werden, dass das Fachpersonal und die Einrichtungsleitung Verantwortung übernehmen.

Die pädagogische Leitung:

Leitungen in Kindertageseinrichtungen müssen sich von dem Druck befreien, dass Vorfälle sexueller Übergriffe dem Ruf der Einrichtung schaden, oder Eltern überreagieren und Vorwürfe äußern könnten. Insbesondere dann, wenn dieser Druck dazu führt, dass sexuelle Übergriffe nicht aufgeklärt oder unter den Teppich

gekehrt werden. Stattdessen sollte ein Bewusstsein dafür gebildet werden, dass die Mitwirkung der Leitung Professionalität vermittelt. Zudem profitieren das Fachpersonal und die Eltern von der meist größeren Erfahrung und Professionalität in Bezug auf die Gesprächsführung in Konfliktgesprächen.

Die Eltern:

Die Eltern der direkt beteiligten Kinder sind normalerweise zu informieren, da diese in die pädagogische Strategie einbezogen werden sollten. Sie können durch das Unterstützen der Maßnahmen zu einem wirksamen Lerneffekt beitragen. Selbstverständlich ist die Position der Eltern von emotionalen Gefühlen geprägt. Sie nehmen die Perspektive ihres Kindes ein und vermischen diese mit ihren Ängsten und Erfahrungen mit sexuellem Missbrauch. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die Leitung Verantwortung für die Situation übernimmt und den Eltern eine Orientierung bietet. Dabei geht es darum, die Situation neutral zu schildern, Reaktionen des Fachpersonals darzustellen und pädagogische Maßnahmen zur Minimierung des Risikos erneuter sexueller Übergriffe zu beschreiben.

### Folgen für betroffene Kinder

Angst als Folge:

- Angst vor dem übergriffigen Kind
- Übergriffiges Kind wird gemieden
- betroffene Kinder suchen verstärkt die Nähe zu Bezugspersonen
- Entstehung von diffusen Ängsten, da kein Vertrauen in Erwachsene oder Geheimnisdruck vorhanden
- Umkehrung, betroffenes Kind gerät in Abhängigkeit zum übergriffigen Kind

Störungen der sexuellen Entwicklung und des Selbstwertgefühls:

- Scham als Reaktion auf alles Sexuelle

- Sexuelle Handlungen nicht mehr als positives Erlebensfeld der eigenen Sexualität empfunden
- Sexuelle Identität und Körperwahrnehmung entwickeln sich nur eingeschränkt
- Persönliche Grenzen oder Schutzmechanismen werden nicht oder bedingt ausgebildet
- Negatives Selbstbild kann sich als Lebensgefühl verfestigen

#### Körperliche Verletzungen:

- Gewaltsame Handlungen könne Verletzungen verursachen
- Heftiges Zurückziehen der Vorhaut, Gegenstände in Körperöffnungen einführen
- Verletzungen an Genitalien, innere Verletzungen des Anus oder der Scheide

#### Ausprägung eines verzerrten Rollenverständnisses:

- Bereitschaft zu sexuellen Handlungen als Einladung zum Spiel
- verbal sexualisierte Äußerungen als Anerkennung
- sexualisiertes Verhalten von Jungen entspricht manchen gesellschaftlichen Normen
- Jungen erfahren Grenzen für sexualisiertes Verhalten als Erwachsener, weil viele Frauen sich aus diesem unterdrückenden Verhältnis gelöst haben
- keine Chance sich respektvoll, wertschätzend und gleichberechtigt zu begegnen

#### Aneignung von Gewaltmustern:

- Nachahmung übergriffigen Verhaltens als Verarbeitungsstrategie
- übergriffiges Verhalten ohne Maßnahmen und Konsequenzen birgt Gefahren wiederholter sexueller Übergriffe
- sexuelle Übergriffe werden als geeignetes Mittel zum Machterhalt wahrgenommen

## 9.4. Resilienz

Der Begriff „Resilienz“ stammt von dem englischen Wort „resilience“ ab, dass so viel wie Elastizität bedeutet. Es bezeichnet in der Psychologie die Widerstandsfähigkeit der Seele und die Fähigkeit, nach schwierigen Situationen und Krisen wieder aufzustehen. Deshalb wird die Resilienzskraft auch als das Immunsystem der Seele bezeichnet.

### Wie kann man Resilienz erlernen?

Resilienz lässt sich in jedem Alter erlernen, indem man die sechs Schutzfaktoren zu Eigenschaften der eigenen Persönlichkeit macht.

*Die sechs Schutzfaktoren:*

#### 1. Selbstwahrnehmung:

Das Kind hat ein gutes Bild von sich selbst und kennt seine Stärken und Schwächen. So kann es sich selbst reflektieren und ein gutes Selbstbewusstsein aufbauen.

#### 2. Selbststeuerung:

Der Wutanfall, der Streit mit dem besten Freund oder schlechte Laune. Das Kind kommt aus emotionalen Krisen wieder heraus und kann seine Gefühle regulieren. Dieser wichtige Entwicklungsschritt vollzieht sich in den ersten sieben Lebensjahren.

#### 3. Selbstwirksamkeit:

Das Kind kennt seine Fähigkeiten und weiß sie einzusetzen. Es probiert aus schwierigen Situationen selbständig hinauszukommen und handelt lösungsorientiert. So begibt es sich nicht in die Opferrolle, sondern gestaltet seine Umgebung aktiv.

#### 4. Soziale Kompetenz:

Das Kind hat einen kleinen, aber festen Freundeskreis und feste Familienstruktur. Hier ist nicht immer alles eitel Sonnenschein, aber es kann sich auf sein soziales Netz verlassen.

#### 5. Problemlösefähigkeit:

Das Kind möchte Aufgaben und Probleme bewältigen und läuft nicht vor ihnen fort. Nach der Auslösung ist es sich bewusst, dass es etwas Neues gelernt und über sich hinausgewachsen ist.

#### 6. Adaptive Bewältigungskompetenz:

Das Kind kann mit vorübergehendem Stress umgehen und findet Wege, sich danach auch wieder zu entspannen.

Das Wissen um die Resilienzfaktoren bestimmt das pädagogische Handeln der Fachkräfte und schafft somit eine gute Grundlage für den weiteren Lebensverlauf der Kinder. Die Kinder werden selbstbewusster sein und sich in Krisen auf ihre Fähigkeiten besinnen. Sie werden Wege aus der Krise suchen und so immer wieder positiv in die Zukunft schauen. Die Resilienz bei Kindern zu fördern, bedarf kein spezielles Resilienz Training, sondern eine bindungsorientierte, liebevolle Umgebung.

### Übungen und Verhaltensweisen, die die Resilienzfaktoren fördern

#### 1. Emotionen spiegeln und benennen

Kinder müssen lernen, ihre Emotionen zu spiegeln und mit Wörtern zu versehen, damit sie darüber lernen, sich selbst zu verstehen. Das ist später für die Reflexion und das Erkennen von emotionalen Schief lagen wichtig.

Bsp. Wie fühle ich mich heute? Warum bin ich wütend oder traurig?

Wir sind mit den Kindern stets in Beziehung, nehmen ihre Emotionen wahr und

sprechen mit ihnen darüber. Wir bieten unterschiedliche Materialien an, um mit den Kindern über Gefühle zu sprechen. So verwenden wir Bücher zu den unterschiedlichen Emotionen wie Tod, Angst, Streit und Freude (Bsp. Streit unter Freunden, Geburt eines Geschwisterchens). Die Kinder erhalten unterschiedliche Mal- und Bastelmaterialien, um ihre Emotionen in Bildern und Collagen aus zu drücken. Es gibt eine Verkleidungsecke, in der die Kinder sich verkleiden und in unterschiedliche Rollen schlüpfen können.

## 2. Kinder dürfen Gefühle zulassen

Wir lassen es zu, dass die Kinder ihre Gefühle äußern, auch wenn das erst einmal Streit und schlechte Laune verursacht.

Die Kinder erhalten auch die Möglichkeit, Ventile für ihre Gefühle zu finden, damit sie „Luft ablassen“ können. So lernen sie, mit negativen Gefühlen umzugehen und sie nicht in sich rein zu fressen.

### Ventile im Kindergarten

*Malen und basteln im Kreativraum:*

Kinder, die nicht über ihre Gefühle sprechen können oder wollen, haben die Möglichkeit sich in ihren Bildern und Collagen aus zu drücken.

*Toben, sich auspowern oder tanzen im Bewegungsraum:*

Hier finden energiegeladene oder wütende Kinder ihr Ventil. Auch Kinder, die traurig oder unsicher sind können ihren Kummer in der Bewegung loslassen.

### *Meditation und Bücher:*

Bücher vorlesen oder Yoga, können gestressten und überreizten Kindern helfen, zur Ruhe und Entspannung zu finden.

### *Sich im Garten mit den Naturelementen verbinden:*

Im Regen toben, im Matsch stapfen und den kalten Schnee in den Händen schmelzen, kann Kindern dabei helfen sich zu spüren, zu entspannen, sich auszuholen oder die Weite zu spüren. Raus aus engen Räumen, die manchmal dazu führen, dass Kinder überreizt oder müde sind. Die Folge können Unzufriedenheit und Wut sein. Deshalb gehört der Garten zu einem der wichtigsten Räume in unserem Kindergarten. Dieser Raum wird das ganze Jahr über ausgiebig für das Freispiel der Kinder genutzt. Im Sommer sind wir mit Beginn der Bringzeit bis zum Ende der Abholzeit im Garten und ermöglichen Kindern, die sich entspannen und zurückziehen wollen, in einem der Funktionsräume zu spielen oder sich auszuruhen.

#### 3. Das kann ich schon allein:

Wir geben den Kindern die Möglichkeit, über sich selbst hinauszuwachsen. Mit jedem Mal, in dem ein Kind merkt, dass es etwas ganz von allein schaffen kann, wächst es innerlich.

Das bedeutet auch, dass es manchmal Niederlagen einstecken muss. Anstatt dem Kind nach wenigen Minuten die Lösung zu servieren, bieten wir ihm Hilfe zur Selbsthilfe an. Anstatt z.B. das Fleisch auf dem Teller selbst zu schneiden, zeigen wir den Kindern vorbildhaft, wie es geht und lassen es selbst probieren. Wir leisten keine Kletterhilfe, indem wir sie auf die Hochebene setzen, sondern sind dabei und leisten Hilfestellung beim Klettern.

#### 4. Zum Schlafengehen Situationen reflektieren:

Wir informieren die Eltern beim Abholen, wenn ihr Kind in einen Konflikt geraten ist oder sich über etwas geärgert/gefreut hat. So können die Eltern mit dem Kind am Abend gemeinsam reflektieren, was an dem Tag nicht so schön war, oder was besonders schön war. Warum es einen Streit mit dem besten Freund gab und wie

sich das Kind damit fühlt. Diese Reflexion ist wichtig, damit ein Kind sein Verhalten deuten kann und Situationen erkennt, in denen es vielleicht nicht angemessen reagiert hat. Gemeinsam mit den Eltern kann dieses offene Gespräch auch helfen, Stresssituationen besser zu erkennen und später auch zu bewältigen.

## **10. Eingewöhnungen im Kindergarten im alten Schulhaus**

Die Eingewöhnung in den Kindergarten stellt eine Transition dar. Transitionen sind Übergänge, bei denen sich ein Mensch mit den neuen Gegebenheiten und seiner Umwelt auseinandersetzen muss. Der Übergang von der Familie in den Kindergarten wird Eingewöhnung genannt. Innerhalb kürzester Zeit muss in konzentrierten Lernprozessen, die Anpassung an eine neue Umgebung, neue Menschen und neue Situation geleistet werden. Von den meisten Kindern wird die Eingewöhnung in den Kindergarten erfolgreich gemeistert. Dabei ist es wichtig an zu erkennen, dass jedes Kind sein eigenes Tempo hat, um Übergänge zu meistern. Die Eingewöhnungszeit soll den Kindern die Chance geben, sich zu orientieren, sich in neuen Situationen zurecht zu finden. Erst wenn das Kind zeigt, dass es seine bereits vorhandenen Ressourcen nutzt, um sich in den neuen Strukturen und Routinen zurecht zu finden sowie dabei ins Gleichgewicht zu kommen ist die Eingewöhnung erfolgreich beendet. Langanhaltende Probleme bleiben aus, Alltags- und Spielangebote werden genutzt und erste Freundschaften entstehen. Für einige Kinder stellt die Eingewöhnung eine größere Herausforderung dar, die sie allein nicht bewältigen können. Belastungen und Anforderungen übersteigen die Bewältigungskompetenzen dieser Kinder. Es ist wichtig diese Kinder möglichst früh zu erkennen und möglichst lang zu unterstützen. Diese Kinder können auch Monate nach dem Übergang noch Verhaltensweisen zeigen, die sie während der Eingewöhnung zeigten. Sie spielen wenig, haben selten Freundschaften und nehmen ungern an Gruppenaktivitäten teil. Die intensive Kooperation mit den Eltern, sowie

gezielte Angebote, die dem Kind helfen die Anforderungen des Übergangs zu bewältigen könnten als Unterstützung dienen.

Nicht nur das Kind muss bereit für den Übergang in den Kindergarten sein, auch die Einrichtung muss bereit für dieses Kind sein. Es geht heute nicht mehr in erster Linie darum, was das Kind können muss, um eingewöhnt zu werden, sondern um die Frage „Was muss eine pädagogische Einrichtung an pädagogischer Flexibilität leisten, damit jedes Kind darin seinen Platz finden kann?“

### **10.1 Das Berliner Eingewöhnungsmodell und seine Grundlagen**

Gewöhnt man ein Kind nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell ein, dann sind dringend die Bindungsbeziehungen und die Bindungsqualitäten des Kindes zu berücksichtigen. Es ist eine enorme Herausforderung für Kinder sich an eine neue Umgebung zu gewöhnen und gleichzeitig eine neue Beziehung zu einer fremden Person aufzubauen. Für diese Herausforderung benötigen sie dringend die Unterstützung ihrer Bezugspersonen.

Das Ziel der Eingewöhnung ist es, mit der Unterstützung der Bezugsperson eine tragfähige Beziehung zwischen Kind und Fachkraft herzustellen. Die Beziehung soll bindungsähnliche Eigenschaften haben und dem Kind Sicherheit geben. Außerdem soll das Kind genügend Zeit haben die Einrichtung mit ihren Räumlichkeiten, Alltagsabläufen, Ritualen und Regeln kennen zu lernen. Auch die Eltern erhalten in dieser Zeit einen besonderen Blick in die Einrichtung, der eine gute Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Familien und Fachkräften sein kann.

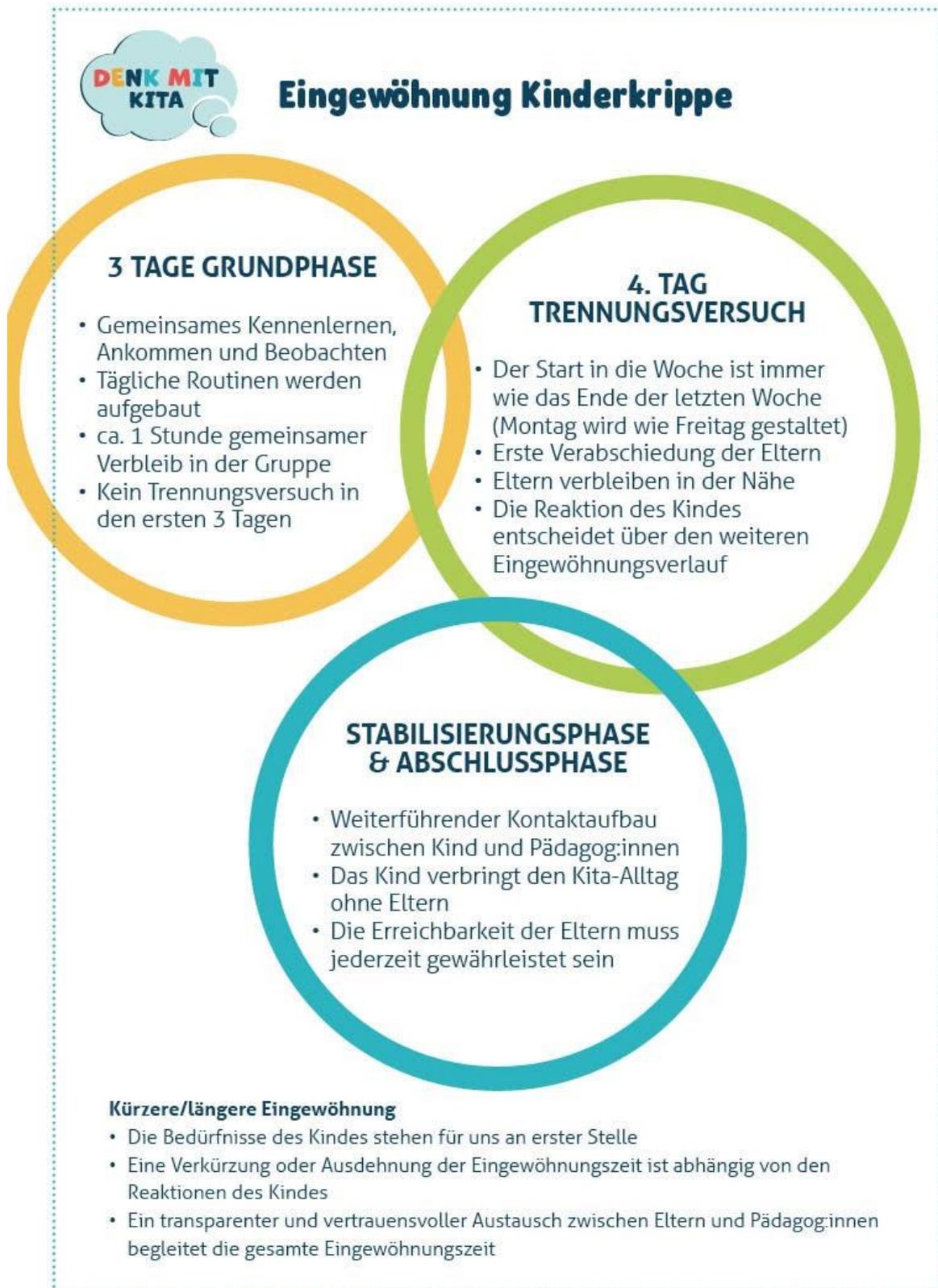
Die Eltern werden in einem Anamnesegespräch über den Hintergrund und den Ablauf der Eingewöhnung informiert. In schriftlicher Form wird ihnen mitgeteilt, welche Rolle die Bezugspersonen („sicherer Hafen“) in der Eingewöhnungszeit spielen und wie wichtig verlässliche Absprachen

zwischen ihnen und ihren Kindern sind. Zudem wird ihnen ein zeitlicher Ablauf mitgeteilt, der ihnen und ihren Kindern der Orientierung dienen soll.

## **10.2 Eingewöhnungskonzept im Kindergarten im alten Schulhaus e.V.**

Wir orientieren uns am Berliner Eingewöhnungsmodell. Allerdings haben wir den Fokus auf den Bedürfnissen des Kindes. Wir arbeiten situationsorientiert und offen. Die Kinder haben zunächst eine „zugeteilte“ Fachkraft, die als Ansprechpartner und zur Unterstützung des Kindes in den ersten Stunden der Transition agieren soll. Diese Fachkraft nimmt zunächst intensiven Kontakt zu der Bezugsperson des Kindes auf, tauscht sich mit ihr aus und beobachtet den Kontakt mit dem Kind. Es ist wichtig zunächst das Vertrauen der Bezugsperson zu gewinnen und die Gewohnheiten des Kindes zu beobachten. Was spielt es gerne, was braucht es zur Beruhigung, wie geht es in Kontakt zu anderen Kindern und womit spielt es gerne. Das Kind soll die entspannte Atmosphäre zwischen der Fachkraft und der Bezugsperson sehen und spüren. Vertraut die Bezugsperson der Fachkraft, dann lässt auch das Kind möglicherweise bald erste Kontaktversuche zu. Manchmal suchen die Kinder dann sogar von allein den Kontakt oder machen Spielangebote. Hat die Bezugsperson Vertrauen zum Fachpersonal, dann spürt das Kind dieses Vertrauen ebenfalls. Das Kind entscheidet selbst zu welcher Fachkraft es eine Beziehung aufbauen möchte und diese wird dann unterstützt. Die Ansprechperson bleibt weiterhin die „zugeteilte“ Fachkraft. Sie sorgt für die Weitergabe wichtiger Informationen zum Kind und bleibt im Austausch mit den Eltern während der Eingewöhnungszeit. Auch das Reflexionsgespräch wird von dieser Fachkraft durchgeführt. Erst wenn sich das Kind von einer vertrauten Beziehungsperson beruhigen lässt, darf die Trennung von der Bezugsperson vollzogen beziehungsweise ausgedehnt werden. Die Eltern werden auch bei Abwesenheit immer sofort telefonisch kontaktiert, wenn das Kind sich über einen längeren Zeitraum nicht beruhigen lässt oder immer wieder zu weinen beginnt. Dadurch soll

das Kind erleben, dass es den Fachkräften vertrauen kann und seine Bedürfnisse gehört werden.



### Das Berliner Eingewöhnungsmodell für unter Dreijährige

GRUNDPHASE (3 Tage)	ERSTER TRENNUNGSVERSUCH (4. Tag, wenn Montag erst am 5. Tag)	STABILISIERUNGSPHASE	SCHLUSSPHASE
<p>Bezugsperson kommt mit Kind in die Kita; bleibt ca. eine Stunde zusammen mit dem Kind im Gruppenraum</p> <p><b>Bezugsperson</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eher passiv</li> <li>• Kind nicht drängen</li> <li>• immer akzeptieren, wenn Kind Nähe sucht</li> <li>• "sicherer Hafen" für das Kind sein</li> <li>• möglichst nicht lesen, stricken etc.</li> </ul> <p><b>Erzieher/in</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorsichtige Kontaktaufnahme mit dem Kind (Spielangebote)</li> <li>• beobachtet das Verhalten zwischen Bezugsperson und Kind</li> </ul> <p><b>KEIN TRENNUNGSVERSUCH !!!</b></p>	<p>Bezugsperson kommt mit Kind, verabschiedet sich kurz und lässt das Kind mit Erzieher/in alleine im Gruppenraum.</p> <p><b>ZIEL:</b> vorläufige Entscheidung über Dauer der Eingewöhnung</p> <p><b>Kind</b> Reaktion auf den Trennungsversuch ist der Maßstab für den weiteren Verlauf der Eingewöhnung</p> <p><u>Reaktionen des Kindes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gleichmütig, weiterhin interessiert</li> <li>• wenig suchende Blicke nach der Bezugsperson</li> <li>• Kind versucht selbst mit der Belastungssituation fertig zu werden</li> <li>• weint anfangs und lässt sich von Erzieher/in beruhigen</li> <li>• Trennungsdauer ca. 30 Minuten</li> </ul> <p>→ <b>dies spricht für eine kürzere Eingewöhnung von ca. 6 Tagen</b></p> <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind ist verstört und verunsichert (erstarrte Körperhaltung)</li> <li>• Kind lässt sich von der Erzieherin nicht beruhigen</li> <li>• Bezugsperson kehrt sofort zurück</li> </ul> <p>→ <b>dies spricht für eine längere Eingewöhnung von ca. 2-3 Wochen</b></p>	<p>Erzieher/in versucht m die Aufgaben der Bezugsperson zu übernehmen</p> <p><b>Bezugsperson</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Nähe</li> <li>• überlässt es Erzieher/in, als Erste/r auf die Signale des Kindes zu reagieren</li> </ul> <p><b>Erzieher/in</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• füttern</li> <li>• wickeln</li> <li>• Spielpartner/in</li> </ul> <p>Nur wenn das Kind am 4. Tag gelassen auf die Trennung reagiert, kann die Trennungszeit am 5. und 6. Tag ausgedehnt werden</p> <p>Ist das Kind am 4. Tag untröstlich und verlangt nach der Bezugsperson, sollte diese am 5. und 6. Tag noch am Gruppengeschehen teilnehmen → erneuter Trennungsversuch erst wieder ab dem 7. Tag</p>	<p>Die Bezugsperson ist nicht mehr in der Kita, kann aber jederzeit erreicht werden.</p> <p><b>WICHTIG: Abschiedsritual</b></p> <p>Akzeptiert das Kind Erzieher/in als "sicheren Hafen", kann die Bezugsperson begleitete Eingewöhnungsphase beendet werden.</p> <p>Im besten Fall sollte das Kind die Kita anfänglich nur halbtags besuchen.</p> <p><b>Es muss darauf geachtet werden, dass die Erzieherin, die als "sicherer Hafen" gilt, anwesend ist.</b></p>

Die Darstellungen gelten in unserem Kindergarten auch als Leitfaden für Kinder über drei Jahren, da sich unser Handeln immer an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert.